J. publ. G.
953
y''

ü. Landständische Verfassung
in Deutschland, namentlich in
Beziehung auf das Großherzogthum
Hessen. Heidelb. 1820.

Z publ. G. Erörterungen
953 y

<36634562410018
<36634562410018
Bayer. Staatsbibliothek

Erörterungen

über

Landständische Verfassung

in

Deutschland

namentlich in Beziehung

auf das

Großherzogthum Hessen.

Quid verum atque decens, curo et rego, et omnis in hoc sum.

HORATIUS.

---

1 8 2 0.

87

246 A

Erörterungen

über

Landständische Verfassung

in

Deutschland

namentlich in Beziehung

auf das

Großherzogthum Hessen.

Bibliothek des Finanz Ministeriums

Quid verum atque decens, curo et rego, et omnis in hoc sum.

HORATIUS.

Heidelberg 1820,
in Commission bei Karl Groos.

G. u. 220

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einleitung.

Das Großherzoglich Hessische Edikt über die landständische Verfassung des Großherzogthums gehört in mehrfacher Hinsicht zu den beachtungswerthen politischen Erscheinungen in Deutschland.

Die nachfolgenden Bemerkungen waren zum größeren Theil bereits vor längerer Zeit, kurz nach der Erscheinung dieses Edicts, niedergeschrieben; der Verfasser derselben hatte dabey nur den Zweck, seine eigene Ideen über den vielbesprochenen Gegenstand näher zu erläuteren, und seine Ansicht über denselben im Ganzen sich selbst im genaueren Zusammenhange anschaulicher zu machen. Eine wiederholte Prüfung und weitere Entwickelung dieser Bemerkungen leitete den Verfasser zu einer ausführlicheren Erörterung der Hauptansichten über ständische Repräsentation in Deutschland überhaupt, mit welcher er eine Beurtheilung der Bestimmungen des Hessischen Edicts verband.

Ohne einen anderen Beruf, als den eines Staatsbürgers, der mit gleich lebhaftem Interesse für Fürst

und Vaterland beseelt, und von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß das politische Wohl Deutschlands nur durch die besonnene und gemäßigte Haltung begründet werden könne, mit welcher in den einzelnen Bundes-Staaten das Verfassungswerk gefördert wird, übergiebt der Verfasser diese Bemerkungen der Publicität. Er fand sich dazu um so mehr aufgefodert, als er es für Bürgerpflicht hält, dem nachtheiligen Einflusse entgegen zu wirken, den die Verbreitung unrichtiger Ansichten über einen so hochwichtigen Gegenstand nothwendig auf die Volksstimmung und das nur durch wechselseitiges Vertrauen in würdiger Reinheit zu erhaltende Verhältniß zwischen Fürsten und Volk, hervorbringen muß.

Möge die gute Absicht des Verfassers dieser Blätter nicht verkannt und das, was er über den darin behandelten Gegenstand zu sagen sich veranlaßt fand, mit eben der Ruhe und Unbefangenheit aufgenommen und geprüft werden, als er es niedergeschrieben zu haben sich bewußt ist.

Schon seit mehreren Jahren erschallte in allen deutschen Ländern der Ruf nach Volksvertretung durch frey-gewählte Landstände, und jetzt, da diesem Rufe entsprochen wird, sind es eben diejenigen, welche am lautesten darin einstimmten, die der Ausführung der in das Leben gerufenen landständischen Verfassung sich entgegenstellen, und kein Mittel unversucht lassen, das Gedeihen der jungen Frucht zu verhindern, indem sie sich bestreben, dem Volke darzuthun, daß, wenn nicht alles gegeben sey, was nach ihrer Ansicht gegeben werden müsse, es besser sey, nichts zu nehmen; daß, wenn man nicht in einem Laufe zu dem vorgesetzten Ziele komme, es schicklicher sey, auf der Stelle, die man einnimmt, stehen zu bleiben, und den Besitz zu behaupten, der von Niemand bestritten wird; daß, wenn nicht im ersten Guß die Verfassung gegeben werde, wie sie brauchbar sey, für die Urenkel der Kindes-Kinder, man besser thue, mit der Gegenwart sich zu begnügen, um der Zukunft nichts zu vergeben. Nassau machte diese Erfahrung im Jahr 1818, und in diesem Augenblicke wird sie in Hessen erneuert. Woher diese sonderbare Erscheinung?

Wir wollen von der näheren Untersuchung dieser Frage einstweilen abstehen, um keine Veranlassung zu Reibungen zu geben, in einem Zeitpunkte, wo gemeinschaftliche Uebereinstimmung, gemeinsames Wirken zum guten Zwecke, ein von jedem Vaterlandsfreunde tief gefühltes, dringendes Bedürfniß ist.

Diejenigen, welche sich berufen fühlen, der Ausführung der landständischen Verfassungen in Deutschland entgegen zu treten und sie in der gegebenen Form als ein dem Volke zubereitetes Unglück zu schildern, gehen bey der Darstellung ihrer Ansichten von einem auffallend unrichtigen Gesichtspunkte aus, wenn sie, statt sich an den in Deutschland bestehenden öffentlichen Rechtszustand zu halten, diesen ganz ignoriren zu dürfen und auf die Verwirklichung von Idealen hinarbeiten zu müssen glauben, die sie sich nach eigenem Belieben geschaffen und von deren Vortreflichkeit sie allerdings überzeugt seyn mögen; auf diesem Wege kann es nicht fehlen, daß sie sich in Resultate und Behauptungen verwickelen, die, ohne allen factisch rechtlichen Grund, zuweilen sich sogar als Nachklänge der lieblichen Töne vernehmen lassen, die vor fünf und zwanzig Jahren von den Ufern der Seine zu uns herüber hallten.

Deutschland als Staatenbund betrachtet ist eben so wenig als jeder einzelne Bundesstaat ohne Verfassung; wenn die Wiener Congreß-Acte vom 8. July 1815, und die Schluß-Acte vom 15. May 1820 die allgemeinen politisch staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands bestimmt, so fehlt es in keinem einzelnen Bundesstaate an den geeigneten Normen für den geregelten Gang der inneren Verwaltung. Allenthalben wird Recht, Gesetz und bürgerliche Ordnung gehandhabt. Es ist also zwar kein Grund vorhanden, Deutschland und dessen einzelne Staaten als eine unbeschriebene Tafel zu betrachten, die jedem Constitutions-Fabrikanten offen liegt, um sich ihrer als Niederlage seiner sogenannten Volksbeglückenden Ideen zu bedienen. Es ist nicht die Rede von einem erst neu entstehenden Staate, dessen ungeordnete Elemente zusammen zu fügen sind; nicht von dem Abschluß eines Contrat social, sondern davon: wie die bestehende Verfassung zeitgemäß zu besseren, zu vervollständigen, und mit dem Standpunkte unserer Cultur so viel möglich in Uebereinstimmung zu setzen sey. Sehr richtig

wird daher in der „Darstellung der Lage des Großherzogthums“ gesagt: „Die Stände sind nicht berufen, um Ideale „für mögliche Staaten in's Daseyn rufen zu helfen, sondern um, rathend und wohlwollend, die Regierung zu unterstützen, damit dasjenige, was in dem gegenwärtigen „Zustande einer Verbesserung wirklich bedarf, erkannt, und „so, mit Mäßigung und Umsicht, wahrhaft gebessert und „eine glückliche Zukunft hervorgerufen werde.“

Um unbefangen zu untersuchen: ob wirklich erhebliche Gründe vorhanden sind, mit der Form und Beschaffenheit der landständischen Repräsentation, wie sie im Großherzogthum Hessen gegeben ist, unzufrieden zu seyn? ob, wie man zu behaupten sich nicht scheuet, dieselben sogar den „unantastbaren Rechten“ des Volkes nicht entspreche und es daher besser sey, auf diese Verfassung zu verzichten, als durch die Annahme derselben jenen Rechten Abbruch zu thun? (1) um dieses zu untersuchen, wird es vor allem erforderlich seyn: bestimmt und ohne Selbsttäuschung anzugeben, wie es sich mit diesen Rechten der deutschen Völker nach den Verfügungen der Grundgesetze unseres Staatsrechts (2) verhalte?

---

(1) Ueber Landständische Repräsentation im Großherzogthum Hessen. Stuttgardt. S. 4.

(2) Wir sagen Staats-Recht, um damit bestimmt zu bezeichnen, daß Erörterungen über die sogenannten »Urrechte der Völker« unserm Gesichtskreise fremd sind. Obgleich wir vor einigen zwanzig Jahren unsern Thomes Paine auch, und zwar mit Bewunderung, gelesen haben, so ist uns doch seitdem die Ueberzeugung geworden, daß auch die gründlichste Untersuchung über die Urrechte der Völker noch keinem Bauer in ganz Europa ein Huhn in den Topf geschaft habe. Unseres Bedünkens dürfte es daher gerathener seyn, die Urrechte vorläufig auf sich beruhen zu lassen und sich zunächst mit den näher liegenden inneren Angelegenheiten der

Es ist bekannt, welche Verhandlungen auf dem Wiener Congresse in Beziehung auf eine in den deutschen Staaten zu begründende landständische Verfassung Statt fanden; es ist bekannt, daß die Versammlung, die Schwierigkeiten berücksichtigend, welche die Localitäten der verschiedenen Bundes-Staaten, einer genauen Bestimmung der einzelnen Vorrechte der Stände entgegensetzten, darin überein kam, den, die ständische Repräsentation betreffenden Artikel der Bundes-Acte ganz kurz in den Worten zu fassen:

„In allen Bundes-Staaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

Die Unzulänglichkeit dieser Fussung wurde von mehreren Seiten lebhaft gefühlt und gerügt; es wurden Vorschläge zu deren Beseitigung gemacht, die jedoch nicht den gewünschten Erfolg hatten, und bey der damals eingetretenen unerwarteten Wendung der politischen Angelegenheiten nicht haben konnten.

Wir wollen hier nicht weiter darauf aufmerksam machen, daß die Fassung des ersten Entwurfs, in dem es hieß: „soll" eine landständische Verfassung „bestehen", in „wird Statt finden" verwandelt ward, da in dem Artikel 54. der Schluß-Acte über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes vom 15. May 1820 der Sinn des frühern Art. 13. dahin erläutert wird, daß in allen Bundes-Staaten landständische Verfassung Statt finden soll und die Bundes-Versammlung angewiesen ist,

---

Haushaltung zu beschäftigen. Sind diese erst geordnet, so mag man bey Gelegenhelt auch die Urrechte wieder vornehmen, wird aber schwerlich auf große Aufmerksamkeit rechnen können, da ein Volk, das mit seinen gegenwärtigen Rechten zufrieden ist, sich nicht nach Urrechten sehnt, mit denen es außerdem nichts anzufangen weiß.

dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung in keinem deutschen Staate unerfüllt bleibe.

Niemand wird es verkennen, daß durch diese Verfügung das Repräsentativ-System in Deutschland in seinen Grundlagen sehr wesentlich gefördert worden sey, indem jetzt in der constituirten Wirksamkeit der Bundesversammlung wenigstens eine Garantie für die nicht mehr zu umgehende Ausführung des Princips liegt.

Uebrigens bezeichnet der Art. 55. der Schluß-Acte die landständische Verfassung als

„eine innere Landesangelegenheit“.

die er den souverainen Fürsten der Bundes-Staaten mit Berücksichtigung sowohl der früher gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen überläßt.

Der Artikel 57, indem er auf die, den deutschen Fürsten zustehende, Souverainetät hinweißt, verordnet: daß diesem Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereiniget bleiben müsse, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne.

Der Artikel 58. verfügt: daß die souverainen Bundes-Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen.

Der Artikel 60. und 61. beschränkt endlich die Wirksamkeit der Bundes-Versammlung in Beziehung auf landständische Verfassung der Bundesstaaten auf den Fall, wenn sie die Garantie einer solchen übernommen hat und verfügt, daß außer diesem Falle die Bundes-Versammlung nicht berechtiget sey, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken; soferne solche nicht einen, die öffentliche Ruhe bedrohenden Charakter annehmen sollten.

Diese Uebersicht der in Deutschland über den befragten Gegenstand staatsgrundgesetzlich bestehenden Normen führt zu dem unzweifelhaften Resultate: daß zwar das Daseyn einer ständischen Repräsentation für alle Bundesstaaten als nothwendige Verfassungsform bestimmt, daß aber die nähere Verfügung über den Umfang und die Form der landständischen Wirksamkeit, als eine innere Landes-Angelegenheit, ganz den souverainen Fürsten überlassen worden sey, welche als Staats-Oberhaupt die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigen. (Oben Art. 55. 57.)

Gesetzlich ist daher der Umfang der den Ständen zu gestattenden Rechte nicht bestimmt, da die Vorschläge und Erörterungen, welche in dieser Beziehung von einem Theile der in Wien bey dem ersten Congresse anwesenden Bundes-Glieder geschahen, ohne Erfolg blieben und nicht durch Aufnahme in die Bundes-Acte gesetzlich sanctionirt wurden. (3)

---

(3) Es sey erlaubt, unter diesen Vorschlägen den des königl. Niederländischen Gesandten hier anzuführen, da dieser so würdige Staatsmann — der Freyherr von Gagern — in diesem Augenblicke ein Mitglied der zweyten Kammer der Stände des Großherzogthums ist und es also doppeltes Interesse gewährt, hier die Aeußerung einer Meinung zu wiederholen, die sich eben so sehr durch Wahrheit, als Freysinnigkeit und treffende Fassung auszeichnet.

»Er halte, sagt der Gesandte, den Articel (13. der »Bundesacte:) für zu nackt und unbefriedigend »gefaßt.«

»Was würde man unter Johan in England gesagt »haben, wenn man decretirt hätte, es soll eine magna »charta seyn, oder ein Parlament, ohne zu bestimmen, »was in jener stehen und in diesem verhandelt werden »soll.«

Es hat sich indessen über den Umfang der landständischen Rechte eine in Deutschland ziemlich übereinstimmende Ansicht gebildet, welcher auch keineswegs ein staatsrechtlicher Grund abzusprechen ist, da sie theils auf officiellen Erklärungen beruhet, die ein großer Theil der deutschen Bundes-Staaten auf dem Wiener Congresse ablegte, theils ihre Bestätigung durch seitdem in Deutschland eingeführte landständische Verfassungen erhalten hat.

Obgleich beide Umstände nicht hinreichen, in dieser Beziehung den Charakter einer gesetzlichen Norm zu begründen, so wird es doch namentlich für den Zweck unserer gegenwärtigen Aufgabe um so mehr ganz passend seyn, hier jene Erklärung, so weit sie die Einführung landständischer Verfassungen betrifft, anzuführen, als auch der Großherzog von Hessen diese damals durch seinen Gesandten unterzeichnen ließ.

Sie gieng davon aus, daß in allen deutschen Staaten landständische Verfassungen einzuführen, und den Ständen folgende Rechte zu geben seyen:

1.) Das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben.

»Er habe, fährt er fort, deswegen getrachtet, die »verschiedenen Meinungen zu erforschen und hoffe alle »zu befriedigen, wenn der Articel so gefaßt würde:

»Die Bundesglieder vereinigen sich, in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung einzurichten, worin den Ständen die Mitberathung bey allgemein gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bey dem Landesherrn zugestanden wird; wo nicht bereits solche Einrichtungen oder Gesamtverfassungen bestehen, welchen Ländern die wohlerworbenen Gerechtsame gesichert werden.« Klüber Acten des Wiener Congresses, Band 2. S. 432.

2.) Das Recht der Einwilligung bey neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen.

3.) Das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken.

4.) Das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staats-Diener und bey sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.

Wir wiederholen, daß nach dem, was vorher bemerkt wurde, diese Bestimmungen keineswegs als der Inbegriff der den deutschen Ständen gesetzlich wirklich zugesicherten Rechte zu betrachten sind, sondern daß sie vielmehr nur gewissermassen als ein Probierstein angesehen werden können, an welcher die Zweckmäßigkeit einer gegebenen landständischen Verfassung geprüft und entschieden werden kann: ob sie den billigen Erwartungen des Volkes entspreche, zu denen dasselbe aus jener Erklärung, wenn auch nicht einen streng gesetzlich, doch wenigstens moralisch hinreichenden Grund hat.

Sehr richtig sagt daher auch Klüber: (4)

„Die allgemeine Grundlage deutscher land-„ständischer Verfassung ist: Theilnahme des Volkes durch „Abgeordnete, mittelst Berathung und Einwilligung, „zuweilen oder in gewissen Fällen, auch mittelst bloßer „Berathung 1) an der Gesetzgebung und 2) an „Bestimmung der Staatsauflagen."

Vergleicht man mit diesen aus dem gegenwärtig in Deutschland wirklich bestehenden öffentlichen Rechtszustande, hergeleiteten Prämissen, jene, welche in der, vorhin angeführten, Schrift auf den ersten Seiten aufgestellt sind, so wird es sogleich auffallen, daß der Verfasser sich es sehr bequem gemacht hat, indem er alles

(4) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 225.

bestehende ignorirend, aus dem Standpunkte der Ideale sich als den Schöpfer einer Verfassung für einen Staat darstellt, der bisher noch keine gehabt hat, oder wenigstens eine solche, die ihm durchaus als verwerflich erschien und die er daher als nicht bestehend annehmen und statt derselben ohne weiters sein Ideal einschieben zu können glaubt.

Es gehört zu den nicht erfreulichen Erscheinungen der Zeit, wenn man der Wahrnehmung begegnet, daß dem bestehenden öffentlichen Rechtszustande in Deutschland, so wenige Achtung gewidmet wird, daß diejenigen Rechte, die man nach individuellen Ansichten als dem Volke gebührend betrachtet, als solche reclamirt werden:

„welche der Gesammtwille des Volkes durch die öffentliche Meinung als wesentliche Grundbedingungen der Verfassung, als das Paladium seines Glückes bezeichnet!“

Man weiß, welche Beschaffenheit es mit der sogenannten öffentlichen Meinung hat, die man nur gar zu oft vorzurücken pflegt, wo es, im unschuldigsten Falle, an deutlicher Erkenntniß dessen, was man will, fehlt, oder wo es darauf ankömmt, individuelle Interessen geltend zu machen und sie unter dem Deckmantel der öffentlichen Meinung durchzuführen.

Die wahre, ächte öffentliche Meinung geht in Deutschland, wie in unserm Vaterlande Gottlob! noch dahin: daß dem Gesetze und dem bestehenden Rechtszustande Gehorsam und Achtung zu beweisen sey — daß wo Aenderungen in dem letzten wünschenswerth sind, oder als nothwendiges Bedürfniß erkannt werden, der verfassungsmäßige Weg einzuhalten sey, um diese zu erlangen — daß Deuschlands Fürsten ihren, durch die ältesten Urkunden der Geschichte bezeugten, Character: sich eins zu halten mit ihrem Volke, auch jetzt noch nicht verläugnet haben — daß, wenn die letzten Zeiten von schwerem Drucke begleitet waren und die angestrengtesten Aufopferungen erforderten, die-

ses nicht sowohl Schuld der Regenten, als der unabwendbaren Zeitereignisse war — daß, da endlich der Zeitpunkt der Ruhe erschienen ist, die deutschen Völker, vertrauend auf den längst bewährten Charakter ihrer Regenten, sich diesen nur mit deutscher Freymüthigkeit und Offenheit zu nahen brauchen, um der Erfüllung ihrer billigen Ansprüche gewiß zu seyn — und daß es viel gerathener und dem biedern Volkscharakter der Deutschen entsprechender sey, eine bessere Zukunft von einer ruhigen und freymüthigen Berathung unter Fürsten und Volk, als von einer trotzigen Wegweisung der dazu dargebothenen Mittel zu erwarten, die, weise und bescheiden benutzt, mit Zuverlässigkeit uns einem erwünschten Ziele entgegen führen, während schnöde „Ausschlagung“ (5) des Dargebothenen nur den verderblichen Weg der gewaltsamen Entscheidung übrig läßt, einen Weg, der in Deutschland noch nicht so gebahnt ist, als manche sich vorstellen mögen, die auf ihm sicher und schneller ein Ziel zu erreichen hoffen, zu welchem sie in dem geregelten Gange der gesetzmäßigen Ordnung nicht so leicht gelangen zu können glauben. (6)

---

(5) Ueber landständische Repräsentation rc. S. 4.

(6) Wir bezeichnen durch diesen absichtlich so allgemein gefaßten Ausdruck zwey Partheien; die eine, welche wirklich und ehrlich glaubt, daß durch ein strenges und beharrliches Abweisen der dargebothenen Mittel, zu einer allgemein befriedigenden Verfassung zu gelangen, die Regierung gezwungen werden müsse, eine vollendete Verfassung gleich zu geben, die ihren Ansichten entspricht und also das, auf dem Wege der Verweigerung der Annahme zu erzwingen, was sie in dem gegebenen Wege der gemeinschaftlichen Berathung nicht erhalten zu können fürchten; die andere, welche, um uns einen gemeinen Ausdrucks zu bedienen, im Trüben zu fischen wünscht und Privat-Interessen unter der Maske des allgemeinen Bestens durchzusetzen

So lautet die Stimme der öffentlichen Meinung in Deutschland, die sich von jeher und auch noch jetzt für ruhiges und besonnenes Handeln in den Angelegenheiten unserer politischen Existenz aussprach, keineswegs aber ein schnödes Entgegentreten begünstigte, sondern den Grundsatz fest hielt, daß, wer Vertrauen beweißt, Vertrauen findet. Ein Grundsatz, dessen Werth und hohe Bedeutung besonders in unserer Zeit nicht tief genug erkennt werden kann und dem die Regierung sowohl als die Stände nothwendig herzlich huldigen müssen, wenn dem begonnenen Werke ein gedeihlicher Erfolg gesichert werden soll.

Wir haben diese Bemerkungen hier niederlegen zu müssen geglaubt, um diejenigen, welche von reinen Absichten geleitet, ein directes Widerstreben, ein Zurückweisen des Dargebothenen für den richtigen Weg halten, aufmerksam darauf zu machen, daß sie die Folgen ihrer Handlungsweise überlegen und wohl beherzigen mögen, daß es leichter ist, ein wechselseitiges Vertrauen zu stören und die Keime der Zwietracht auszusäen, als ein gestörtes wieder herzustellen und die Früchte jener bösen Saat zu vertilgen.

Der Gang der uns vorgezeichneten Untersuchung, führt uns nunmehr auf die nähere Beleuchtung des Großherzoglichen Edicts über die landständische Verfassung, deren Resultat darüber keinen Zweifel lassen wird: ob die Beschaffenheit desselben Gründe darbiethe: es als ein „Geschenk“

hofft. Zur Ehre des Landes wollen wir hoffen, daß die letztere Parthei die unbedeutendere sey, da nicht bey ihr, wohl aber bey der ersteren, eine Rückkehr zur besseren Ueberzeugung und zur Wiederbelebung des Vertrauens zu erwarten ist, das nicht gestört werden darf, wenn das unzertrennliche Interesse des Fürsten und des Volkes gesichert seyn soll.

zu betrachten, welches „auszuschlagen“ Pflicht und Klugheit gebiethe. (7)

Indem wir wiederholen, daß nach dem oben entwikkelten öffentlichen Rechtszustande in Deutschland die deutschen Völker nur ein Recht auf landständische Verfassung haben, bemerken wir, daß das Edict vom 18. März 1820 nach seinem sehr deutlichen Inhalte auch nur den Zweck hat, die Vorschriften zu ertheilen, welche zu Begründung einer gesetzlicher Wirksamkeit der Landstände nöthig erachtet sind.

Wir beginnen die nähere Würdigung des Edicts um so mehr mit einer Betrachtung über den, den landständischen Deputirten darin im allgemeinen angewiesenen Standpunkt, als die vorhin angeführte Schrift in dieser Beziehung eine Rüge enthält, die eben so auffallend in Hinsicht ihres Ungrundes, als der Zuverläßigkeit ist, mit welcher sie vorgebracht wird.

Das Edict bestimmt Art. 9, daß der Abgeordnete sein Stimmrecht weder durch einen Stellvertreter ausüben lassen, noch für seine Stimme Instructionen annehmen dürfe.

Es richtet Art. 26. den Eid dahin: das allgemeine Wohl nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.

Der Zweck der ständischen Repräsentation geht dahin, eine Versammlung zu bilden, von deren Mitgliedern vermuthet werden kann, daß sie mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Ganzen sowohl, als der einzelnen Theile des Landes genau bekannt und also dazu geeignet sind, das gemeinschaftliche Beste gründlich zu berathen, indem sie in sich eine Masse allgemeiner und Localkenntnisse vereiniget, die erforderlich ist, um zu einem Resultate zu

---

(7) Ueber Landständische Repräsentation rc. S. 4.

gelangen, welches nur von einer solchen Vereinigung erwartet werden kann.

Vertraut mit den besonderen Ansichten, Bedürfnissen und Wünschen der einzelnen Districte des Landes, ist jeder Abgeordnete derselben im Falle, hierüber in der Kammer eine Berathung zu veranlassen, deren Resultat ergeben muß, ob das, was ein einzelner District seinen besondernen Verhältnissen für zusagend erkennt, auch mit dem Wohle des Ganzen vereinbarlich sey? Da der Abgeordnete jedoch nicht diese einzelnen Wahlbezirke repräsentirt, sondern sich nur als Theil der Masse betrachten kann, die das ganze Volk vertritt, so liegt es schon in der Natur dieses Verhältnisses, daß er nur nach eigener Ueberzeugung handeln und auf keine Weise als „Mandatar" betrachtet werden könne, der in seinem Verfahren an die Vorschriften seines Mandanten gebunden ist.

Der Verfasser der angeführten Schrift erkennt dieses auch selbst an, wenn er sagt: (. 8.)

„Was das allgemeine Wohl fordert, ist: daß der einzelne Deputirte sich nicht als Bevollmächtigter und Vertreter einer bestimmten Kaste oder eines Districts und an deren Instructionen und Aufträge gebundn ansehn, sondern lediglich nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung für das Gesammtwohl seine Stimme gebe.

Alles was daüber ist, ist vom Uebel."

Wie diese, das Verhältniß des Abgeordneten so richtig bezeichnende Aeußerung, mit den Vor= und Nachsätzen dieser Stelle in Uebereinstimmung zu bringen sey, bleibt ein unauflösbares Problem.

Das Edict sagt offenbar nichts weniger und nichts mehr, als in dieser Stelle ausgedrückt wird, es ist daher sehr schwer einzusehen, wo das Uebel liegen soll.

Das Wort „Instruction" und „Auftrag" bezeichnet deutlich genug den Sinn des Edicts. Wer Instructionen

einzuholen, Aufträge anzunehmen hat, handelt nicht selbstständig, sondern bestimmt sein Verfahren nach dem Willen derer, die ihm diese ertheilen. Der Gesandte eines Hofes ist sehr oft im Falle, nach eingeholter Instruction, Erklärungen abzugeben, die mit seiner Privat-Ueberzeugung durchaus nicht übereinstimmen; da er aber nicht berufen ist, die ihm ertheilte Instruction zu prüfen, so muß er die Erklärung so abgeben, wie sie ihm vorgeschrieben ist; er kann sie weder unterlassen noch abändern.

Aus diesem Gesichtspunkte, so will das Edict, soll der Abgeordnete den ihm gewordenen Beruf nicht beurtheilen. Er soll nicht willenloses Organ, sondern selbstständig handelnder Vertreter seyn. Diesen Standpunkt zu bezeichnen, ist die unverkennbare Absicht des Edicts in den angeführten Stellen. Es bedurfte einer ausdrücklichen Bezeichnung in dieser Beziehung, um den Abgeordneten vor der irrigen Ansicht zu bewahren, die Wahlmänner oder die Bewohner des Wahlbezirks als seine Committenten zu betrachten. Unterrichten mag und muß er sich, wo und wie er will und kann; „Notizen einziehen," nach seinen Gutdünken; er mag die Darstellung der Wünsche der Bewohner seines Wahlbezirks annehmen und sich auf das genaueste von ihrer besonderen Lage und den daraus hervorgehenden Bedürfnissen unterrichten; er soll aber die Vorlegung solcher Wünsche nicht als einen ihm geschehenen Auftrag betrachten, sondern selbst prüfen und nur dann vortragen, wenn seine eigene Ueberzeugung damit übereinstimmt; kurz er soll sich nicht als den Vertreter des Bezirks, dessen Wahl seinen Beruf veranlaßt hat, sondern als den des ganzen Landes ansehen.

So stellt sich jedem Unbefangenen die Ansicht des Gesetzgebers dar und der Sinn, welcher in der angeführten Schrift, der in dem Edicte enthaltenen Eidesform beygelegt wird, entspricht der klar vorliegenden Absicht des Gesetzes und der, auch dem beschränkteren, gewöhnlichen Menschenver-

stande einleuchtenden Beschaffenheit des hier befragten Verhältnisses, so wenig, daß ein größerer Aufwand voh Sophisterey dazu gehört, als der Verfasser jener Schrift entfaltet hat, um den verkehrten Sinn in das Edict einzuschwärzen, den derselbe darin enthalten zu sein, glauben machen mögte.

Man trauet kaum seinen Augen, wenn man hier gedruckt ließt:

Die Staatsregierung wolle, daß der Abgeordnete die Aeußerung, welche er als seine Ueberzeugung ausspricht, auch ganz und gar aus sich selbst geschöpft haben solle; daß man ihn eidlich verpflichtet habe „jedem äußeren Einfluß auf seine Denkart und Ueberzeugung den Zutritt“ zu versagen; daß er nach seinem Eide genöthiget sey, „jedem gesellschaftlichen Gespräche, jedem vertrauten Zurufe des Freundes“ — mögte es immer ein wohlmeinender seyn! — sein Ohr zu verschließen, indem er sonst nicht „mit gutem Gewissen sagen könne“ daß seine ausgesprochene Ueberzeugung nicht auf diese Weise, „wenigstens mit bestimmt worden sey;“ daß endlich die Staats-Regierung „das Recht“ sich anmaße, „sich darum zu bekümmern, woher“ der Abgeordnete seine „Ueberzeugung geschöpft habe.“

Wir glauben nicht nöthig zu haben, diesen Gegenstand weiter auszuführen und bemerken nur noch, daß uns der Verfasser der angeführten Schrift wenigstens zugestehen wird, daß eine Staatsregierung, welche die Absicht hätte, die monströse Idee auszuführen: den landständischen Abgeordneten

> „auf einem geistigen Isolirungsstuhle eigener Ideen“ (8)

während des Landtages Platz nehmen zu lassen, sich sehr in der Wahl der Mittel zur Verwirklichung dieser Idee vergreifen würde, wenn sie ihren Vortheil so wenig ver-

---

(8) Worte der angeführten Schrift S. 9.

steht, gemeinschaftliche Zusammenkunft, gemeinschaftliche Berathung der Abgeordneten, freye von Verantwortlichkeit entbundene Abstimmung und Meinungs-Aeußerung, also wechselseitigen Austausch der Ansichten, Gedanken und Wünsche zu gestatten; daß sie vielmehr den Sitzungssälen der Stände die Einrichtung eines Conclave bey der Pabstwahl geben und wie dort den Cardinälen, hier jedem Abgeordneten eine besondere Zelle anweisen müßte, in der er für sich und seinen „Isolirungsstuhl" nothdürftigen Raum fände und von welcher aus er, die, rein aus den Fundgruben seines inneren Selbst geschöpfte Ueberzeugung auf die geeignete Weise zur Kenntniß der Aussenwelt zu bringen hätte!

Wie nach dem vorhin entwickelten die Nothwendigkeit „der Herstellung eines freyen Verkehrs zwischen Ständen und Volk" als "erstes unverläßliches Geboth" dargestellt werden könne, wird einem unbefangenen Beurtheiler nicht so leicht einleuchten. Dieser Verkehr ist durch das Edict auf keine Weise gestört und es ist wahrhaft unbegreiflich, wie man den Muth haben kann, eine solche schiefe Ansicht mit scheinbaren Gründen zu verfechten.

Wir würden diesem Gegenstande nicht die ihm gewordene Ausführlichkeit gewidmet haben, wenn er nicht in der angeführten Schrift mit den Gewissenspflichten in Beziehung gesetzt und so dazu benutzt worden wäre, die Besorgnisse in Hinsicht auf die Leistung des durch das Edict vorgeschriebenen Eides zu begründen und diesen einen Anschein wirklicher Bedeutung zu geben.

Wir gehen nunmehr zu der Erörterung über: Ob und in welcher Weise das Großherzogliche Edict hinsichtlich des den Ständen beygelegten Wirkungskreises Resultate enthalte, die nach der oben angegebenen, currenten Ansicht über den Umfang der ständischen Rechte, befriedigend genannt werden können?

I. Recht der Verwilligung und Regulirung der zur Staatsverwaltung nothwendigen Abgaben.

Der geschichtliche Ursprung der Landstände in Deutschland ist gleichzeitig mit den ersten Steuern und in dem Schuldwesen zu suchen, welches bey den meisten deutschen Landesherren vorzüglich aus Veranlassung des dreißigjährigen Krieges sich gebildet, und so überhand genommen hatte, daß es, sowohl um den Fortgang der Staatsverwaltung zu sicheren, als um die schrecklichen Folgen eines National-Banquerotts zu vermeiden, schlechterdings nothwendig wurde, zwischen den Landesherrn und seinen Unterthanen ein neues Verhältniß hervorgehen zu lassen, durch welches die letztern als selbstzahlende Bürgen einer Schuld sich darstellten, deren Tilgung dem ersteren unmöglich geworden war, weil der Ertrag seiner Domanial-Einkünfte zu diesem Zwecke nicht hinreichte.

Es traten also Ritterschaft, Prälaten und Städte (9) zusammen, um die Finanznöthen des Landesherrn zu dek-

(9) Die Bewohner des platten Landes oder der Bauernstand, waren nach der Beschaffenheit des damaligen Rechtszustandes zur selbstständigen Berathung der Angelegenheiten des Landes nicht berechtiget. Daß eine solche Ungerechtigkeit, die gegen den Grundsatz der allgemeinen Volksvertretung einen so achtbaren Stand, in dessen Mitte die Quellen des National-Wohlstandes beruhen, von der Repräsentation auf dem Landtage, ausschloß — nicht mehr statt findet, verdient unstreitig eine ehrenvolle Auszeichnung unter den Fortschritten zum Besseren unserer Zeit; sie ist eine Folge von dem Anerkenntniß und der Ausführung des Grundsatzes, daß die Freyheit des Eigenthums, die Grundbedingung des National-Wohlstandes und also die möglichste Beförderung derselben — ohne Verletzung bestehender Rechte —

ken und dadurch den Banquerott des ganzen Landes abzuwenden, der mit der Zersplitterung der landesherrlichen Güter und der Vertilgung des Credits unfehlbar hätte erfolgen müssen, wenn nicht das Land der Verlegenheit des Landesherrn sich hätte annehmen und mit ihm gemeinschaftliche Sache machen wollen.

Daher die Bewilligung von Steuern verschiedener Art; und wie in der Natur der Sache liegt, der Vorbehalt der Stände, sich um die Haushaltung des Landesherrn zu bekümmern, und dafür zu sorgen, daß der Ertrag der von ihnen verwilligten Steuern auch zu dem Zwecke verwendet wurde, dessen Erreichung man bey der Verwilligung beabsichtet hatte. Also, um in der Sprache unseres Zeitalters zu reden, ständische Controlle über die ständigen, laufenden Staatsbedürfnisse sowohl, als über den Staats-Schuldentilgungs-Fonds.

Diese Grundzüge der Entstehungs-Geschichte deutscher Landstände sind fortwährend sichtbar in der Ausbildung, welche dieses Institut in dem Fortgange der Zeit erhalten hat, bis zur Auflösung desselben. (10)

Die Wiederbelebung des Instituts ist der beste Beweis für seine Zweckmäßigkeit und wenn der unglückliche Finanzzustand der deutschen Fürsten des 15ten Jahrhunderts die Veranlassung zu seiner Entstehung gab, so sind es ganz gleiche Ursachen, welche in unserer Zeit die Nothwendigkeit seiner Wiederherstellung fühlbar gemacht haben.

Die Finanz-Parthie ist demnach auch die wichtigste in dem Wirkungskreise der Stände, so wie die Finanzen das belebende Princip des ganzen Staats-Organismus sind.

---

die erste und wichtigste Aufgabe sey, welche die Staatsregierung zu lösen hat.

(10) Vergl. Lang historische Prüfung des Alters der Landstände und desselben: Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen.

Das Großherzogliche Edict vom 18. März 1820 enthält über diesen Gegenstand Folgendes:

„a.) Art. 15. Das neue Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben wird, werden Wir, ohne Zustimmung Unserer getreuen Stände, nicht in Vollzug setzen.

Dieses Gesetz soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden und es kann, wenn es von dieser Kammer genehmigt worden ist, von der ersten Kammer nur im Ganzen angenommen, oder verworfen werden.

Die Zustimmung darf von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden. Beide Kammern sind aber befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer, diskutiret und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

b.) Art. 16. Indem Wir durch die Bestimmung des Art. 15. Unserem Volke die Gewißheit bereiten, daß ihm keine neue Lasten, ohne die Ueberzeugung der Stände von der Nothwendigkeit und Erforderlichkeit derselben, aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Versicherung hinzufügen, daß Wir, was die verschiedenen Besteuerungs-Arten und die Art und Weise ihrer Umlage und Vertheilung betrifft, gern den Anträgen Unserer getreuen Stände Gehör gestatten, und denselben, insofern sie passend und ausführbar sind, Unsere Genehmigung nicht versagen werden, können Wir jedoch auf der anderen Seite die Existenz des Staates und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkührlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen.

Wir verordnen daher in dieser Hinsicht, jedoch mit dem sehnlichen Wunsche, daß Wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müssen, Folgendes:

1.) Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande kommt, so dauert das alte Steuergesetz, in so ferne die darin festgesetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Laufe Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben werden, fort.

2.) Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch unsere Verpflichtung gegen den deutschen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Kriegs, verweigern sollten, so bleiben Wir zu der Ausschreibung der zu der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderten Summen, worüber Wir öffentliche Rechenschaft werden ablegen lassen, berechtigt."

Diese Artikel sprechen folgende *wesentliche* Bestimmungen aus:

1.) Die Nothwendigkeit der Zustimmung der Stände zur Erhebung der Auflagen ist anerkannt. Das Auflagegesetz — Finanzgesetz — kann nur nach erfolgter, an keine Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiterien geknüpften, Einwilligung der Stände in Vollzug gesetzt werden.

2.) Den Ständen steht das Recht zu, eine vollständige Uebersicht und *Nachweisung der Staatsbebedürfnisse*, und

3.) eine Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Steuern zu verlangen.

4.) Im Falle keine Vereinigung mit den Ständen über das neue Steuergesetz erzielt wird, so dauert dasselbe

für das folgende Jahr fort, binnen dessen Laufe eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausgeschrieben werden muß. Ausgenommen von der Fortdauer sind jedoch solche Steuern, die für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck verwilliget waren. (11)

5.) Die Staatsregierung ist zur Ausschreibung derjenigen Summen, welche die Erfüllung ihrer gegen den deutschen Bund begründeten Verbindlichkeiten erfordern, z. B. in dem Falle eines Krieges, alsdann einseitig befugt, wenn die Stände deren Verwilligung verweigern sollten. Sie legt darüber öffentliche Rechenschaft ab.

In Staaten, wo Stände neu entstehen, wie im Großherzogthum Hessen, ist der größte Theil der Staatseinrichtungen auf bestehende Steuern gegründet.

Der Zweck der Bildung der landständischen Verfassung geht in solchen allerdings dahin, daß nicht mehr die einseitige Willkühr der Staats-Regierung das Maß der Steuern bestimmen solle. Es liegt aber nicht in der Absicht der Gründung jenes Instituts und kann vernünftiger Weise nicht darin liegen, daß an die Stelle der einseitigen Willkühr der Staats-Regierung, die einseitige Willkühr der Stände trete. Diese letztere dürfte, wenn etwa die Wahlen vergriffen, wenn Factionen vorhersehend wären, für das wahre Beste des Staats leicht gefahrdrohender werden, als die erste.

Eine einseitige Willkühr kann also weder von der einen, noch von der andern Seite Statt finden; sie würde aber in Beziehung auf die Stände eintreten, wenn das Ver-

---

(11) Also z. B. zu Gründung von öffentlichen Anstalten oder Anlagen, welche in der Zwischenzeit vollendet worden sind.

willigungsrecht derselben ganz unbestimmt gelassen wäre; es mußte also ein Punkt angegeben werden, von dem man ausgeht und mit dessen Verbesserung man sich vertragsmäßig beschäftiget.

Hierzu ist möglicherweise kein mehr passender aufzufinden, als das bisher Bestandene, denn es beruhet auf rechtlichen Gründen nach Maßgabe der bisherigen Verfassung und es ist einleuchtend, daß die Staatsmaschine nicht stille stehen darf, oder mit andern Worten, daß der Staat sich nicht auflösen soll, was doch geschehen würde, wenn der Staats-Regierung einseitig die Mittel verweigert werden könnten, die zur Erhaltung des Ganges der Staats-Einrichtungen erforderlich sind.

Das Großherzogliche Edict ist sowohl auf den Fall anwendbar, wenn bey der ersten Ständeversammlung keine Vereinigung zu Stande kommen, als wenn dieses bey einer der folgenden der Fall seyn sollte.

Wenn es notorisch ist, daß in einem Lande ein Deficit besteht, so ist eben dadurch schon die Nothwendigkeit der Deckung derselben gegeben.

Liegt aber kein Deficit vor und der Betrag der bisher erhobenen Steuern wäre nach den wahren Bedürfnissen übertrieben, so wird es der Staats-Regierung unmöglich fallen, der allgemein erkannten Wahrheit zu widerstreben und gegen die ausgesprochene und nachgewiesene Ansicht des Volkes, oder deren Vertreter, Abgaben fortzuerheben, welche mehr betragen, als die nothwendigen Bedürfnisse des Staats erfordern.

Die Verfassung hat alles geleistet, was gefordert werden kann, wenn sie die Mittel darbiethet, dem Regenten in dieser Beziehung die Verhältnisse, die Lage und die Ansichten des Volkes vollständig erkennbar zu machen und wenn sie zugleich Bestimmungen enthält, die dahin führen, der Wahrheit den Sieg der Anerkenntniß zu sicheren.

Beydes ist durch das Großherzogliche Edict erschöpft.

Indem dasselbe den Ständen das Verwilligungsrecht einräumt, so legt es zugleich der Staats-Regierung die Verbindlichkeit auf, ihnen eine Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse vorzulegen und über die Verwendung früher verwilligten Steuern Auskunft zu ertheilen. Es setzt also dieselbe in den Stand und legt ihnen die Pflicht auf, die Wirklichkeit der aufgeführten Staatsbedürfnisse, im genauen Zusammenhange des Details zu beurtheilen und hiernach die Nothwendigkeit der Verwilligung, der denseben entsprechenden Steuerabgaben zu ermessen. Kein Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen, ist ausgeschlossen und den Ständen mithin völlig freyer Spielraum eröffnet, in dieser Beziehung die ihnen aufliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen und das, was sie als Wahrheit erkannt haben, der Staatsregierung ebenfalls als solche erkennbar zu machen.

Für den Fall daß dieses nicht gelingen und eine Vereinigung über das Abgabengesetz nicht zu Stande kommen sollte, ergiebt sich die Auflösung der Stände von selbst als natürliche Folge und damit die provisorische Fortdauer des bisher Bestandenen; wenn aber die Großherzogliche Landtags-Verfassung, der Staatsregierung für diesen Fall die Verpflichtung auferlegt, binnen dem Laufe des folgenden Jahres eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben zu lassen, so liegt hierin für sie ohne Zweifel ein so starkes psychologisches Zwangsmittel, der dargelegten Wahrheit keinen Widerstand entgegenzusetzen, sondern der richtig aufgefaßten, wahren Opinion zu huldigen, daß diese Bestimmung allein schon als hinreichende Bürgschaft für die Sicherung der Gerechtsame des Volkes betrachtet werden kann.

Sind die Forderungen der Stände billig, beruhen sie auf gerechten Gründen, so spielt die Regierung wahrlich ein sehr gewagtes Spiel, wenn sie ihr Entgegenkommen verweigernd, nicht auf dieselbe eingeht, sondern auf ihrem

Verlangen beharrend, es darauf ankommen läßt, daß eine zweyte neu zu organisirende Ständeversammlung, über die Zwistigkeiten entscheide, die unter ihr und der ersten im Wege der gütlichen Ausgleichung nicht beseitiget werden konnten. Die Theilnahme der deutschen Völker an der Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten ist in unseren Zeiten so aufgeregt und lebhaft; ihr Sinn für Wahrheit so geschärft; ihre Neigung, die erkannte Wahrheit offen und unverholen an den Tag zu legen, so weit von Zurückhaltung entfernt, daß keine Staatsregierung sich in dieser Hinsicht einer Selbsttäuschung hinzugeben geneigt seyn kann, was sie thun würde, wenn sie erwarten wollte, daß das Volk die billigen Foderungen und die gerechten Gründe seiner Vertretet nicht gehörig würdigen und daß eine zweyte Stände-Versammlung, die redlichen, auf Wahrheit gestützten Bestrebungen ihrer Vorgänger mißkennend, zum Nachtheil des Volkes auf die Absichten der Regierung eingehen werde. Und geschieht dieses nicht, wie mit apodiktischer Gewißheit sich voraussehen läßt, auf welchem Standpunkte befindet sich dann die Staats-Regierung? Wo findet sie Ersatz für das unwiderbringlich verlorne Vertrauen des Volkes, dessen sie doch so nothwendig bedarf? und, man darf es nach den Lehren der Geschichte hinzusetzen, wo Sicherheit für ihre Existenz?

Eine Regierung, die ihren Standpunkt, ihre Pflichten, ihre Würde und endlich die Verhältnisse der Zeit, so wenig kännte, daß sie mit roher Keckheit, mit Resignation auf die öffentliche Anerkennung, mit Verachtung der Gefahr, ein solches Spiel ungerügt wagen zu dürfen, glauben könnte, eine solche Regierung — giebt es in Deutschland nicht. Am allerwenigsten aber haben die Bewohner des Großherzogthums Hessen von ihrer Staats-Regierung ein Benehmen dieser Art zu erwarten.

Sind dagegen die Forderungen der Stände unbillig, beruhen sie nicht auf gerechten Gründen, sondern sind sie,

was in dieser Voraussetzung nothwendig der Fall seyn muß, das Werk einer durch irregeleitete Wahlen begünstigten, unglücklichen Faction, so findet die Staatsregierung in der Zusammenberufung einer neuen Versammlung ein würdiges Mittel zu ihrer Rechtfertigung und zur Erreichung der auf das Gemeinwohl abzweckenden Absichten.

Der Sinn des Volkes ist rein, frey von Leidenschaft und unbestimmt durch Nebenrücksichten. So wie es ihm nicht entgeht, wenn ein gerechtes Verlangen seiner Vertreter, bey der Staatsregierung nicht den verdienten Eingang findet, so ist er eben so wenig geneigt, den Verirrungen der Leidenschaft und Selbstsucht zu fröhnen, und diese durch den Character der Volksmeinung zu ehren. Die Staatsregierung kann demnach gewiß seyn, bey dem Volke eine Mißbilligung ungerechter und selbstsüchtiger Prätensionen der Stände zu finden; sie darf darauf zählen, daß neue Wahlen zu einer neuen Versammlung in dieser die Grundsätze der wechselseitigen gerechten Anerkennung und der Mäßigung vorherrschen lassen werden; der einzigen, von denen die wahre Beförderung des allgemeinen Wohls erwartet werden kann.

Der angeführte Artikel 16. der Hessischen Landtags-Verfassung enthält demnach eine Bestimmung, gleich geeignet, den Standpunkt der Stände, so wie den der Staatsregierung zu sichern.

Es läßt sich leicht zeigen, daß eine jede landständische Verfassung das in sich trage, was in der Hessischen bestimmt und ohne Rücksicht ausgesprochen wird.

Es giebt nemlich keine eigentliche ständische Verfassung, bey welcher nicht dem Souverain das unbedingte Recht vorbehalten wäre, die Stände aufzulösen oder zu vertagen. So in England, Frankreich, in den deutschen Bundesstaaten. Ohne dieses Recht würde die Volks-Regierung durch die Stände organisirt seyn, denn eine Corporation, die unauflösbar dem Regenten zur Seite stünde, wäre Mitregen-

tinn und in den meisten Fällen mächtiger als der Souverain.

Das dem letzteren allgemein zustehende Recht der Auflösung oder Vertagung der Stände würde aber in der Wirklichkeit nichts, es würde gar nicht auszuführen seyn, wenn mit der Auflösung der Stände sich auch die bestehende Steuerverfassung auflöste; denn aus dem vorhin Gesagten geht es klar hervor, daß Auflösung der Steuerverfassung ohne Stillstand der ganzen Staatsmaschine nicht denkbar sey. Jede Verfassung, welche ein Recht der Auflösung oder Vertagung der Stände von Seiten des Souverains anerkannt, enthält demnach auch nothwendig den Satz der provisorischen Fortdauer des bisherigen Abgabegesetzes; denn da ohne dieses der Staat nicht bestehen kann, da man über kein neues sich vereiniget hat, so folgt von selbst, daß das bisher bestandene provisorisch fortbestehen müsse. — Die Verfassung kann in dieser Beziehung nicht mehr leisten, als daß sie die Regierung nöthige, in der möglich kürzesten Frist, neue Stände zu berufen, um zu prüfen, ob die ersten die wahre Ansicht verfolgt haben, der den schwerlich widerstanden wird, außer unter Voraussetzungen und in Zeiten, wo freylich auch die bündigsten constitutionellen Zusicherungen, keine Hülfe gewähren dürften.

Es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn wir diesem Gegenstande eine ausführliche, auf unbestreitbaren Grundsätzen beruhende Prüfung gewidmet haben und da Niemand den Satz läugnen wird, daß bey dem Abgabengesetze weder einseitige Willkühr des Regenten, noch einseitige Willkühr der Stände entscheidend seyn könne, so läßt sich in der That nicht einsehen: welche andere Bestimmung, statt der in dem Großherzoglichen Edicte enthaltenen hätte gegeben werden sollen, zumal wenn man erwägt, daß, wie vorhin bemerkt wurde, jede Verfassung, welche eine Auflösung oder Vertagung der Stände sanctionirt, den Grundsatz der provisorischen Fortdauer des

bisherigen Abgabegesetzes stillschweigend anerkenne; die Hessische Landtags-Verfassung träfe also bloß der Vorwurf, das offen ausgesprochen zu haben, was andere stillschweigend bedingen. (12)

Der Verfasser der oben angeführten Schrift beurtheilt den Gegenstand kurz und wegwerfend.

„Die Steuerverwilligung ist nach ihm, ein leerer Klang, denn ob Einschränkungen geschehen, Verminderung der Ausgaben Statt finden sollen, das hängt blos von dem guten Willen der Regierung ab; wenn man nicht freywillig zu Einschränkungen sich bequemt, so können sie die Stände nie als Recht durchsetzen; sobald man also höheren Orts nicht will, so ist davon bloß die Folge, „daß der Stände-Organismus stille steht.“

„Die Entscheidung der beiden Kammern soll hinsichtlich des „Edicts“ für die Regierung Gesetz seyn. Wozu wären sonst Verhandlung und Abstimmung? Die Wirksamkeit der Stände wären bloßes Spiel, wenn ihr Ja oder Nein keinen andern Erfolg hätte, als daß die Regierung doch nur thue, was ihr beliebe.“

Da dieses Räsonnement die Quintessenz dessen enthält, was über diesen Gegenstand in Deutschland so häufig ausgesprochen ist, so mag es Entschuldigung finden, wenn hier eine nähere Beleuchtung desselben folgt, zu welcher übrigens sein innerer Gehalt keine Veranlassung darbiethet.

So viel ergiebt sich auf den ersten Anblick, daß hier für die Stände nicht allein eine Mitregentschaft, sondern eine Oberregentschaft — en dernier ressort — in Anspruch genommen werde. Der Regent proponirt; die

---

(12) Man vergleiche Tit. 7, §. 7. 23. der baierschen Verfassungsurkunde. §. 62. der Badenschen landständischen Verfassungsurkunde. Zur Erleichterung einer vergleichenden Uebersicht sind die betreffenden Artikel in der Anlage beygedruckt worden.

Stände nehmen an, so sind beyde Theile zufrieden; sie verwerfen; so steht bloß der Staats-Organismus still. Welche Berechtigung deutschen Ständen zukomme, eine solche Oberregentschaft in Anspruch zu nehmen, ob eine solche, so wie sie hier angesprochen wird, überhaupt bestehe, das sind Fragen, um deren Erörterung man sich nicht bekümmert, so wichtig sie auch seyn mögen, indem wir es hier nicht mit idealen Verfassungen, nicht mit Verfassungen, wie sie seyn könnten, sondern mit solchen, wie sie sind, zu thun haben.

Wenn einseitige Willkühr nicht entscheiden soll, so darf sie, wie bereits vorhin bemerkt wurde, weder auf Seiten des Regenten, noch auf Seiten der Stände Statt finden, denn unsere politische Bestimmung geht dahin, daß weder unbeschränkte Monarchie, noch Volksregierung eintreten soll.

Da den Ständen das Recht der Verwilligung eingeräumt ist, so ist hierin von selbst das Recht der Verweigerung begriffen. Die Stände können also, wenn sie glauben, daß gewisse in dem Etat angeführte Ausgaben nur einem eing bildeten Bedürfniß geopfert würden, daß bey andern eine zeitgemäße Einschränkung eintreten müsse, — die Verwilligung der dafür in Ansatz gebrachten Summen verweigeren und der Staatsregierung bleibt, wenn sie auf die Ansicht der Stände nicht eingeht und eine Vereinigung nicht zu Stande kömmt, nur der Weg einer neuen Zusammenberufung einer andern Ständeversammlung offen. (13) Ein Weg, den sie zu betreten, gewiß nur in dem Falle geneigt seyn kann, wenn es unzweifelhaft klar vorliegt, daß die Verweigerung der Stände auf irrigen Ansichten beruhe,

(13) Es sey denn, daß jene Summen bereits in dem alten Steuergesetz aufgenommen wären, in welchem Falle die Erhebung derselben für das folgende Jahr, in dessen Laufe eine neue Ständeversammlung zusammenzuberufen ist, fortdauern würde. Art. 16. Nr. 1. des Edicts.

oder das Werk irgend einer Mißleitung der Majorität sey: da eine wiederholte Verweigerung der neuen Ständeversammlung unfehlbar von den nachtheiligen Folgen begleitet seyn würde, die oben angedeutet sind.

Uebersieht man mit unbefangenem Blicke diese Verhältnisse, so muß man mit Recht erstaunen, wenn man die Wirksamkeit der Stände in Rücksicht der Steuerverwilligung als bloßes Spiel und die Willkühr und Gnade der Regierung in dieser Beziehung als vorherrschend dargestellt findet. Man muß dieses um so mehr, wenn man bemerkt, daß der klare Sinn und die Stellung des ganzen Artikels (16) des Großherzoglichen Edicts offenbar mißkannt, oder gar gegen bessere Einsicht ignorirt ist.

Der Artikel spricht den Satz aus, daß die Staats-Regierung

> „die Existenz des Staats und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten, nicht von einer willkührlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen könne."

Ein Satz, dessen Nothwendigkeit und Wahrheit so einleuchtend ist, daß nur diejenigen einen Anstoß daran nehmen können, welche alles Bestehende ignoriren zu dürfen und ein ganz neues Staatsgebäude im eigenen Geschmack, auf neu gelegtem Fundamente errichten zu müssen glauben; die also auf die Existenz des Staats in der bisherigen Form, so wenig als auf frühere rechtliche Verbindlichkeiten, Rücksicht nehmen. (14)

---

(14) Es gehört in der That zu den unseeligen Verirrungen unseres Zeitalters, daß gerade in der wichtigsten National-Angelegenheit der deutschen Völker, Stimmen Gehör gegeben werden konnte, die sich unverholen für ein gänzliches Mißkennen des bestehenden aussprechen und dadurch, daß sie auf der Realisirung eines selbstgeschaffnen Ideals bestehen zu müssen glaubten, das

Verfällt man nicht in diesen Fehler, so ist es schlechthin unmöglich, die angeführte Bestimmung auf irgend eine Weise zu tadeln und außerdem soll nicht übersehen werden, daß der eben erwähnte Artikel nicht bloß von dem jetzigen, dem ersten Landtage, redet, durch welchen das erste Steuergesetz gemacht werden soll, sondern daß er sich auf alle folgende Landtäge bezieht, bey denen also ein von den Ständen bereits verfassungsmäßig angenommenes Steuergesetz zum Grunde liegt, dessen provisorische Fortdauer bey fehlschlagender Vereinigung über ein neues Steuergesetz, daher schon aus dieser Rücksicht weniger Anstand haben kann.

Wenn der Fall eines Krieges eintritt, bey dem der deutsche Souverain sich vermöge seiner Verpflichtungen gegen den Bund der Theilnahme nicht entziehen kann, und die Stände die Verwilligung der zu diesem Zwecke nöthigen Summen verweigeren, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als daß der Souverain selbst ausschlage, weil es sonst schlechterdings unmöglich seyn würde, unsere politische Sicherheit aufrecht zu erhalten. Dadurch ist aber keine Regel ausgesprochen, es ist nur Vorsorge wegen einer möglichen traurigen Ausnahme getroffen. (15)

Im übrigen enthält die neue Schlußacte über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes vom 15. May 1820, solche Bestimmungen für den Fall eines Kriegszustandes, in welchen deutsche Souveraine nach ihren Verhältnissen versetzt werden können, daß hierdurch die Frage

---

Princip der ständischen Repräsentation überhaupt, einer größeren Gefahr aussetzen, als sie selbst geglaubt haben mögen.

(15) Badensche Verfassungsurkunde §. 63.

von einer möglichen Theilnahme der Volksvertreter in Sachen des Krieges sich von selbst erlediget.

Was die Staatsschuld und deren Garantie betrifft, so ist in dem Articel 18. des Edicts ausgesprochen, daß letztere durch ein den Ständen — zu ihrer Annahme oder Verwerfung, wie sich von selbst versteht — vorzulegendes Gesetz und durch Schaffung einer besondern Staatsschulden-tilgungs-Anstalt bewirkt werden soll. Und der Artikel 19 bestimmt, daß eine Vermehrung der Staatsschuld ohne Einwilligung der Stände nicht geschehen könne. Diese Bestimmung steht keineswegs der Zusicherung entgegen, durch welche der Großherzog in dem Edicte vom 5. März 1819, „die Verpflichtung übernahm, der ersten Stände-„versammlung eine offene Darstellung des Staatsschuldwe-„sens vorzulegen und mit derselben über die in Bezug auf „die Tilgung der Staatsschulden festzusetzenden Grundsätze „sowohl, als die dazu erforderlichen Mittel, Rath zu pflegen."

Soll die Masse der gesammten Staatsschuld festgesetzt, soll sie als solche von den Ständen garantirt werden, so versteht es sich doch wohl von selbst, daß die einzelnen Posten, welche die Masse der Staatsschuld bilden, den Ständen vorgelegt werden müssen; daß der Character derselben als Staatsschuld nachzuweisen und von den Ständen nach vorhergegangener Prüfung anzuerkennen sey; daß fernrr die Ausführung einer Staatsschuldentilgungs-Anstalt unter der Garantie der Stände nicht gedacht werden könne, ohne Concurrenz der Stände bey ihrer Schaffung nicht allein, sondern auch in ihrem Fortgange und ihrer Ausführung.

Da die Materie von der Staatsschuld und deren Tilgung wichtig genug ist, um als Gegenstand eines eigenen, umfassenden, constitutionellen Gesetzes behandelt zu werden, so würde es nicht an seinem Orte gewesen seyn, wenn in

dieser Beziehung mehr als die Grundzüge der allgemeinen Bestimmung in das landständische Verfassungsedict wären aufgenommen worden; die nähere Ausführung blieb mit Recht dem, der Sanction der Stände vorzulegenden Gesetze überlassen, und es läßt sich erwarten, daß diese ihren Standpunkt hinreichend zu würdigen wissen werden, um diesem Gegenstande die sorgfältige Prüfung zu widmen, welche er verdient.

II. Das Recht der Einwilligung bey neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen.

Der Artikel 20. des Großherzoglich Hessischen Edicts erkennt dieses Recht der Stände an und der Großherzog übernimmt dadurch die Verpflichtung, kein Gesetz in Vollziehung zu setzen, wenn nicht beyde Kammern zu demselben ihre Zustimmung ertheilt haben. Er verfügt jedoch, daß bey fortdauernder Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines von einer Kammer nicht angenommenen Gesetzes die Vollziehung desselben dann geschehen könne, wenn bey einer weiteren Ständeversammlung auch nur eine der beyden Kammern sich beyfällig dafür erkläre.

Diese Bestimmung ist es, welche man vorzüglich tadelnswerth findet, da man in ihr ein Mittel sieht, das die Regierung benutzen kann, um das „Theile und Herrsche!" auszuführen und so „durch Hülfe der Adelskammer die Rechte des Volkes und umgekehrt unter Beystand der zweyten Kammer die Privilegien der Mediatisirten zu beschneiden."

Uns scheint der Grund dieser Besorgnisse auf einer irrigen Ansicht der Verhältnisse, oder abermals auf einem Uebersehen des Bestehenden zu beruhen.

Man ist geneigt, die erste Kammer als ein Instrument in der Hand der Regierung, deren willkührlicher Leitung

untergeben, zu betrachten; man glaubt wohl gar, in ihr ein, der zweyten Kammer gewissermassen feindselig entgegenstehendes Element erkennen zu müssen.

Uns scheint so wenig in der Zusammensetzung der ersten Kammer, als in den staatsbürgerlichen Verhältnissen ihrer Mitglieder, ein Grund zur Entschuldigung dieser Ansicht zu liegen.

Die Majorität der ersten Kammer wird durch die ersten Häupter der standesherrlichen Familien, den Senior der Familie von Riedesel und die an diese sich anreihenden, auf Lebenszeit berufenen Staatsbürger, gebildet. Alle diese, und namentlich die von der letzten Klasse bisher ernannten, sind begüterte Staatsbürger, die bey der Aufhebung aller Steuerbefreyung, mit jedem steuerpflichtigen Unterthanen ein gleiches Interesse theilen, indem sie ganz gleich einem jeden Bürger und Bauer, wie diese zu den allgemeinen Landessteuern beyzutragen verpflichtet sind. Es ist also nicht einzusehen, welche besondere Rücksicht sie bestimmen könnte, sich im Interesse der Regierung mit dieser zu verbinden; (16) sie sind ja Theile des Volkes, freylich ausgezeichnet durch höhere, ihnen konstitutionell gesicherte Vorzüge der Geburt, aber in dem Hauptpunkte, um den sich bey Einzelnen, wie bey Staaten das Ganze dreht, — im wesentlichen gleich jedem andern Unterthan, und bey den bedeutenden Umfange ihrer Besitzungen eben so sehr wie irgend einer, bey dem Steuergesetze interessirt. Wenn also die „Rechte des Volkes“ auch die ihrigen sind, so ist es undenkbar, daß sie, um diese zu unterdrücken, mit der Regierung gemeinschaftliche Sache machen sollten. Eben so undenkbar ist es, daß die Regierung sich der Mitwirkung

(16) Es wird hier natürlich der Fall angenommen, daß das Interesse der Regierung mit dem des Volkes nicht gleiche Richtung haben könnte.

der zweyten Kammer bedienen könnte, um den Privilegien der Mediatisirten Eintrag zu thun, da diese in den Fundamentalgesetzen des Bundes ihre Garantie finden.

Alle jene Besorgnisse sind daher leere Täuschungen, bey denen die Regierung als der feindseelige Popanz gedacht wird, der stets bereit ist, beyde Partheien, oder wie der Saturn, seine eigene Kinder zu verschlingen.

Die Möglichkeit, welche der *Artikel* 20 giebt, das Gesetz auf dem zweyten Landtage mit Einer Kammer durchzusetzen, scheint demnach nicht im Interesse der Regierung gedacht, sondern vielmehr auf den Zweck berechnet zu seyn, wohlthätige Verbesserungen gegen das Interesse eines einzelnen Standes zur Ausführung bringen zu können.

Bey der Gesetzgebung — außer der im Steuerfache — ist nicht sowohl Eigennutz, als nur entweder Leidenschaft, oder Leichtsinn, welcher einzelnen Interessen nicht die verdiente Berücksichtigung widmet, zu fürchten; der schädliche Einfluß beyder kann nicht fortdauern, während des Zeitraumes, der bis zum Zusammentritt eines zweyten Landtages verfließt, und bey einer zweymaligen Discussion des Gegenstandes.

2.) Der Artikel 20, nimmt

„die polizeylichen Gesetze und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassende Normative und Regulative"

von der ständischen Concurrenz zur Gesetzgebung aus; erkennt aber diese an, rücksichtlich aller andern neu zu erlassenden, allgemeinen Gesetze.

Das königlich Baiersche Edict Tit. 7. §. 2. drückt sich in dieser Beziehung allgemein dahin aus, daß ohne Beyrath und Zustimmung der Stände kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen werden könne u. s. w. Eben so verfügt das Badensche Edict

§. 65. und das Würtembergische Cap. 7. §. 88, 89 und 90; das Badensche behält aber §. 66. eben so wie das Würtembergische §. 89. dem Souverain das Recht bevor, die zur Vorbereitung, Vervollständigung und Handhabung der Gesetze — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte abfliessenden, so wie die zur Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und Verordnungen, ohne ständische Mitwirkung zu erlassen.

Es dürfte freylich passender gewesen seyn und Mißverständnisse mehr entfernt haben, wenn der Artikel 20. des Großherzoglichen Edicts erst die Regel und dann die Ausnahme ausgesprochen hätte. Wesentliches ist jedoch durch diese Fassung wohl nicht verletzt, und am allerwenigsten kann man aus dem Reservat „der polizeylichen Gesetze" sich zu der Folgerung berechtiget finden, daß die ganze bürgerliche Freyheit der souveränen Willkühr unterliege," daß wenn die „Polizeygesetzgebung" der ständischen Mitwirkung enzogen sey, dem „Mißbrauch der Gewalt nicht mehr gesteuert werden könne," daß dann „von der Einsperrung auf Tage und Monate bis zum elenden Verschmachten im Kerker und heimlichen Justizmorde kein Damm mehr sey, an dem die Willkühr sich breche;" daß endlich „Freyheit der Repräsentation neben einer absolut souverainen Policeygewalt des Regenten nicht gedacht werden könne."

Wenn der Artikel „policeyliche Gesetze" von der Zustimmung der Stände ausnimmt, so geht er ohne Zweifel von der Voraussetzung aus, daß die Natur und die Veranlassung dieser Gesetze in der Regel von der Beschaffenheit sey, daß ihre Ausführung keinen Aufschub erleide, sondern durch das Bedürfniß des Augenblicks gebothen werde, daher es dann nur ausschließlich Sache der Regierung seyn könne, dem Zeitbedürfnisse durch die geeigneten gesetzlichen Verfügungen abzuhelfen, indem es ihre Pflicht ist, in jedem Augenblicke dafür zu wachen, daß dem gemeinen Wohl kein Nachtheil erwachse.

Nur dahin ist, wie man annehmen darf, die Absicht des Gesetzgebers gegangen, keineswegs aber so weit, alle Gesetze, die einen polizeylichen Gesichtspunkt zulassen, von der Zustimmung der Stände auszuschließen. Man braucht nur irgend ein Handbuch des sogenannten, in seinen Gränzen so unbestimmten Polizey-Rechts aufzuschlagen, um sich zu überzeugen, daß so ziemlich alle, die Freiheit und das Eigenthum der Staatsbürger interessirende Gegenstände einen Platz in irgend einer Abtheilung des Polizeyrechts finden können und vermöge der Arrondirungssucht der Polizey-Rechtslehrer wirklich gefunden haben; es kann nicht der Wille der Staats-Regierung seyn, alle Gegenstände, denen in solcher Weise eine polizeyliche Natur beygelegt werden kann, ihrer ausschließlichen legislativen Bestimmung vorzubehalten, sondern sie wird ohne Zweifel geneigt seyn, in dieser Hinsicht jenen Grnudsätzen zu huldigen, die bey der früheren deutschen Reichsverfassung über die Concurrenz der Landstände zu Polizeygesetzen, als die richtigen anerkannt wurden.

Nach diesen war man darin einig, daß die Bestimmungen über die Concurrenz der Landstände zu der Gesetzgebung überhaupt auf Polizey-Gegenstände nur insoweit in Anwendung zu bringen seyen, als sie den besonderen Zwecken der Polizey nicht entgegen ständen, welche oft schleunige Verfügungen und Anstalten erfodern, die durch lange Berathschlagungen und Unterhandlungen nicht aufgehalten werden dürfen. — Man erkannte ein Recht, der Landstände ihre Einwilligung zu neuen Polizeygesetzen zu fordern, in dem Falle an, wenn diese Bestimmungen zum Gegenstande hatten, welche sowohl die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landstandschaften, als die bürgerlichen und politischen Rechte der Unterthanen betrafen. Unzweifelhaft war es daher, daß in der Regel die Einwilligung der Landstände nöthig sey, wenn es sich von allgemeinen Polizeyverordnungen handelte, oder Anstalten getroffen wer-

den sollten, die, in Hauptzweige der Staats-Administration eingreifend, die Wohlfahrt des Ganzen wesentlich berührten. (17)

Bey polizeylichen Anordnungen dieser Art tritt ohnehin gewöhnlich der Fall ein, daß ihre Ausführung einen Aufwand erfordert, der in dem Ausgaben-Etat angeführt werden muß, und also der Beurtheilung der Stände unterliegt, deren Pflicht es ist, die Nothwendigkeit oder entschiedene Nützlichkeit der ihrer Bewilligung vorgelegten Ausgaben gewissenhaft zu prüfen.

Da diese Bestimmung des Artikels 20. des Edicts in Beziehung auf polizeyliche Gesetze eine zwar sehr ungegründete, aber doch die Beruhigung der Staatsangehörigen, eben so sehr gefährdende Deutung erhalten hat, so ist zu erwarten, daß die Staats-Regierung keinen Anstand finden werde, in dieser Hinsicht auf den Wunsch der Stände Erläuterungen zu geben, die geeignet sind, jedes Mißverständniß zu entfernen.

Was den Vorbehalt der Bestimmung, der über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative und Regulative betrifft, so beruhet eine Mißdeutung dieser Verfügung, offenbar auf keinem, auch nur entfernt zu rechtfertigendem Grunde.

Was unter Normativ und Regulativ zu verstehen sey, weiß jeder, dem die Sprache des Geschäftslebens nicht fremd ist. Er weiß, daß Normative und Regulative keine gesetzliche Bestimungen, sondern nur die Verfügungen enthalten

---

(17) Man vergleiche über diesen Gegenstand: von Berg, Handbuch des deutschen Polizey-Rechts, Th. 1. Buch 2 Absch. 5. wo, abgesehen von den Rücksichten auf die deutsche Reichsverfassung, manches in dieser Materie auch noch jetzt Anwendbare vorkömmt.

welche erforderlich sind, das gegebene Gesetz zur Ausführung zu bringen. Insoferne es nach der Natur des Gegenstandes nicht als nothwendig erscheint, daß das Gesetz selbst in dieser Beziehung Bestimmungen enthalte, gehört es zu dem Ressort der Administrativbehörde, diese zu ertheilen und dabey den Zweck bestimmt ins Auge zu fassen, daß das Gesetz nach dem Willen des Gesetzgebers zur Ausführung komme. (18)

Die Stände haben nur Theil an der gesetzgebenden Gewalt; die Administration gehört nicht für sie und sie können solche um so weniger für sich geeignet halten, weil sie dadurch ihren Standpunkt ganz verrücken würden, der ihnen eine Aufsicht über die Administrativ-Behörden anweißt, und das Recht einräumt, die Verantwortlichkeit derselben zu reclamiren.

Auf dieses Recht der Aufsicht, der Reclamation und Anklage muß sich das Recht der Stände in Beziehung auf die Administration beschränken, weil sie, einen Schritt weiter, selbst Administrativ-Behörden werden würden. Eine dem Staatswohl verderbliche, ungebührliche Vermehrung der Staatsdienermasse, eine nachtheilige Erweiterung der Administration, ist nicht als Folge dieses Vorbehalts der Normative und Regulative zu befürchten und da die Kosten der Administration den Ständen in dem Ausgabegesetz detailirt nachzuweisen sind, um dazu ihre Bewilligung zu er-

---

(18) Daher die, aus den Annalen der neuern Gesetzgebung so bekannte, zweckmäßige Formel: »Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist (dieses oder jenes Ministerium) beauftragt.« Eine Formel, die, da das Gesetz selbst nur mit Einwilligung der Stände entstehen kann, die Ausführung dem Ministerium, als oberste Verwaltungsbehörde überläßt, und die Verantwortlichkeit desselben für die richtige Ausführung des Gesetzes constituirt. —

halten, so geht ihnen die Gelegenheit nicht ab, in dieser Beziehung von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen und sie werden, ihrer Rechte und Pflichten kundig, ohne Zweifel die letzteren zu erfüllen wissen.

Die Bestimmung, welche über die ständische Wirksamkeit in Beziehung auf die Großherzoglichen Domänen in dem Art. 19. des Edicts gegeben ist, stimmt im Wesentlichen überein mit dem, was andere Verfassungen über diesen Gegenstand enthalten; z. B. das Badensche §. 58.

Der Artikel 19 erfordert

1.) zur Gültigkeit der Verpfändung der Domänen Einwilligung der Stände; dagegen

2.) erkennt er eine ständische Concurrenz in Beziehung auf einige namentlich angegebene Verfügungen über Domänen nicht an, wozu insbesondere „der Verkauf entbehrlicher Gebäude“ und „der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte“ so wie „bloße Austauschungen“ gehören; (19) der Artikel sichert demnach die ständische Concurrenz überhaupt in Ansehung des Verkaufes der im Inlande gelegenen Domänen.

3.) Behält der Artikel dem Regenten das Recht bevor, Domänen zum Behuf der Staats-Schulden-Tilgung, in gesetzlicher Form — die auf verfassungsmäßigem Wege demnächst durch ein Gesetz näher zu bestimmen seyn wird — veräußern zu lassen.

---

(19) Das badensche Gesetz nimmt auch noch alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur, oder zur Aufhebung einer eigenen nachtheiligen Verwaltung geschehen, von der Zustimmung der Landstände aus. — Eben so baiersche Verfassungsurkunde Tit. 3. §. 6.

Die Natur der Sache scheint allerdings keinen hinreichenden Grund zu einem Unterschiede, unter den im Inlande und den im Auslande gelegenen Domänen darzubiethen, indem beyde Domanialvermögen sind, folglich den für dieses im allgemeinen ertheilten Verfügungen unterliegen, ohne daß die Lage im Auslande dabey eine Ausnahme zu begründen vermögte.

Wir sind nicht darüber unterrichtet, ob und inwiefern die Beschaffenheit des Großherzoglichen Domanialvermögens der eben berührten Ausnahme besondere praktische Wichtigkeit und Bedeutung gewähre; und ob wir gleich den richtigen Grund, auf welchem dieselbe beruhen soll, nicht zu erkennen vermögen, so können wir doch eben so wenig die in der oft angeführten Schrift (S. 21) angenommene Möglichkeit zugeben, daß nach den Bestimmungen des Artikels die Finanzbehörde das inländische Staatsgut nach Willkühr veräußern könne, sobald sie es nur vorerst durch einen Vertrag mit einem andern Staate oder ausländischen Privaten, gegen im Auslande gelegene Güter ausgetauscht habe, wo denn kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, das ertauschte Gut im Auslande einseitig zu veräußern.

Wäre diese Möglichkeit nach dem Inhalte des Gesetzes gegeben, so würde dasselbe allerdings Tadel verdienen; dieses ist aber der Fall nicht. Das Gesetz legt den im Inlande und den im Auslande befindlichen Domänen eine wesentlich verschiedene Qualität bey, indem es die letzteren dem unbeschränkten Dispositionsrecht des Regenten unterwirft, dieses Recht aber in Ansehung der ersteren an die ständische Einwilligung bindet. Schon hierdurch schließt es den Austausch solcher Güter gegen andere aus, weil dieser eine Entziehung des ständischen Rechts der Concurrenz, also gewissermaßen eine Veräußerung enthalten und den Ständen nothwendige Veranlassung geben würde, über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte Beschwerde zu führen. Wenn der Artikel daher von „bloßen Austauschungen“ redet,

so kann er darunter nur Güterstücke im Inland verstehen, durch deren Austausch die Berechtigungen der Stände nicht verändert werden, sondern die Verhältnisse in dem vorigen Stande bleiben.

Der generelle Veräußerungsvorbehalt zum Behuf der Staatsschulden-Tilgung kann im Allgemeinen keinem Anstande unterworfen seyn. Die gesetzliche Form, wie die Veräußerung geschehen soll, ist noch durch eine besondere Verordnung zu bestimmen und da übrigens Garantie der Staatsschuld von Seiten der Stände nicht ohne effective, fortdauernde Theilnahme an der Staatsschulden-Tilgungsanstalt gedacht werden kann, so ist auch in dieser Hinsicht um so weniger etwas zu erinnern, als vorausgesetzt werden darf, daß das in Beziehung auf die Staatsschuld zu erwartende Gesetz die Bestimmungen vollständig geben werde, welche geeignet sind, in Ansehung dieses wichtigen Gegenstandes das Interesse des Regenten und des Volkes sicher zu stellen.

III. Das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken.

Dieses Recht ist nach Artikel 15 und 16 des Edicts vollständig gegeben, indem den Landständen nach der Bestimmung derselben nicht nur eine Nachweisung der Staatsbedürfnisse vorgelegt, sondern auch eine genügende Auskunft darüber, daß die verwilligten Steuern zu diesen Staatsbedürfnissen wirklich verwendet worden, ertheilt werden muß; außerdem aber noch für den im Artikel 16. Nr. 2. vorgesehenen, außerordentlichen Fall vollständige, öffentliche Rechnungsablage zugesichert ist. Den Kammern ist daher die unbeschränkte Befugniß eingeräumt, sich über die Verwendung der von ihr zu allgemeinen Staatszwecken verwil-

ligten Steuern die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen, und es ist ihnen in dieser Hinsicht ein Mitaufsichts-Recht zugestanden, von dessen angemessenem Gebrauche es abhängen wird, auch in Ansehung dieses Gegenstandes das Interesse des Volkes vollkommen zu sichern.

IV. Das Recht der Beschwerdenführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bey sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.

Dieses Recht gewährt der Artikel 22 des Großherzoglichen Edicts den Landständen ohne irgend eine Beschränkung. Den Ständen ist dadurch die Befugniß ertheilt, die Stellung vor Gericht gegen Staatsdiener zu reclamiren, die sie wegen Verletzung ihrer Amtspflichten in Anspruch nehmen zu können glauben; mehr als ein solches Recht kann den Ständen nicht zukommen, da sie sich nicht selbst das Ministerium, oder andere Staatsbeamte unmittelbar verantworlich machen und sich nicht zu Richtern derselben constituiren können, sondern jeder Staatsbeamte, dessen Verantwortlichkeit reclamirt wird, ein Recht hat, zu verlangen, von seinem gewöhnlichen Richter gerichtet zu werden. Dieses den Ständen verliehene Recht, die Stellung pflichtvergessener Staatsbeamten vor Gericht zu verlangen, erschöpft alles, was aus dem Begriffe einer Controlle über die Staatsverwaltung hergeleitet werden kann und biethet den Ständen ein directes Mittel dar, solche Beamten auf dem geradesten Wege zur schuldigen Verantwortung zu ziehen. Außerdem aber gewährt jener Artikel den Ständen die Befugniß, gegen Staatsbeamten die Abhülfe solcher Beschwerden zu verlangen, die nicht gerade auf rechtswidrige, strafbare Handlungen, sondern auf solche gegründet sind,

welche das öffentliche Vertrauen stören, dessen Erhaltung eine wesentliche Bedingung zur vollkommenen Erfüllung der Beamtenpflichten ist.

Nicht befriedigend erscheint dagegen der Inhalt des Artikels in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Minister. Eine Verantwortlichkeit, die, da nach der Natur des monarchischen Princips der Monarch als unverantwortlich und unverletzlich erscheint und über Leidenschaft und Unrecht erhaben ist, um so bestimmter gegeben werden muß, als nach der Bedeutung des monorchischen Princips die Möglichkeit der Voraussetzung keinen Raum finden darf, daß der Regent ein Unrecht, welches er als solches anerkannt, gewollt haben könne, sondern daß dieses immer als die Schuld derjenigen betrachtet werden muß, deren Beruf ihnen die Pflicht auflegt, den Regenten so vollständig von der Beschaffenheit der Dinge in Kenntniß zu setzen, daß er nie in den Fall kommen könne, einen Entschluß zu fassen, welcher seinen guten Willen als conpromittirt darstellen, oder als zweifelhaft erscheinen lassen könnte.

Die Staats-Regierung hat in der Ueberzeugung, daß es dringend nothwendig sey, den Inhalt des Artikels in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Minister, des Ministeriums und der obersten Stellen, genauer zu bestimmen den Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welcher so lautet;

„Art. 1. Die Minister, das Ministerium und alle „jetzigen oder künftigen höchsten Administrativ-Sellen sollen, „wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger „Handlungen oder Nichterfüllung der Groß„herzoglichen Zusagen an die Stände des Groß„herzogthums reclamirt wird, sich nie zur Entschuldi„gung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können, „indem dergleichen Befehle nur auf Mißverständnissen beru„hen, welche aufzuklären, Pflicht der obersten Stellen ge„wesen wäre.“

„Art. 2. Dieses Gesetz soll als integrierender Theil „der Verfassung des Großherzogthums betrachtet werden."

Die Staatsregierung ist durch die Vorlage dieses Gesetzesentwurfes ohne Zweifel einem Wunsche zuvorgekommen, dessen Aeusserung sie um so mehr zuverläßig erwarten durfte, als ihr selbst die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Ergänzung des Artikels 22. des Edicts nicht abgieng.

Von den Ständen ist zu erwarten, daß sie diesem so wichtigen und folgenreichen Gegenstande, mit besonderer Berücksichtigung der im Großherzogthum Hessen bestehenden Organisation der obersten Staatsbehörden, die reifste Prüfung widmen und hiernach das Resultat ihrer Ueberzeugung aussprechen werden.

Es sey uns erlaubt, aus dem Standpunkte des Schriftstellers, einige allgemeine Bemerkungen über diesen Gesetzesentwurf hier niederzulegen. (20)

Da, wie vorhin bemerkt wurde, das Wesen der monarchischen Verfassung den Regenten ganz außer den Grenzen eines möglichen Anspruchs setzt; da hiernach der Regent als Niemand verantwortlich erkannt wird und anerkannt werden muß, wenn nicht die Möglichkeit einer Anarchie und gesetzlosen Selbsthülfe eingeräumt werden soll; da ferner diese Grundsätze die Nothwendigkeit der Voraussetzung mit sich führen, daß der Regent nur stets das Gute wollen könne, daß sein Wille immer auf die Beförderung des wahren Bestens des Volkes gerichtet sey; so wird bey diesen Voraussetzungen die, wie in der Natur der Sache liegt, nicht modificirt werden können, ohne die monarchische Staatsform in ihren Grundfesten zu erschüttern, oder

---

(20) Es ist, nach der löblichen Sitte der hiesigen Landstände, dergleichen wichtige, allgemein interessante Aktenstücke, sogleich litographiren zu lassen, bereits im Publikum bekannt geworden.

in ihrem Begriffe aufzulösen, das Bedürfniß sehr fühlbar, dem Volke irgend eine Gewährleistung dafür darzubiethen, daß dasjenige, was ihm als Willensmeinung des Regenten erscheint, als wirklich gut, zweckmäßig und des Volkes Wohl wahrhaft befördernd sey.

Dieses Mittel aufzufinden, hat allerdings ganz besondere, in dem eigenthümlich hier vorliegenden Verhältnisse gegründete Schwierigkeiten. Es kann nur aufgefunden werden in einer Trennung des Regenten von denjenigen, die er, weil er nicht alles selbst besorgen kann, an die Spitze der Leitung der Staatsgeschäfte gestellt, denen er das Vertrauen bewiesen hat, sie zu Organen zu machen, durch welche er von den Verhältnissen und Bedürfnissen seines Volkes Kenntniß erhält und deren er sich zugleich bedient, um seinen auf ihren Vortrag gefaßten Entschließungen aufzunehmen und bekannt zu machen.

Die Annahme dieser Trennung führt unmittelbar auf den Grundsatz der alleinigen Verantwortlichkeit dieser Organe, welcher der Regent sich zu bedienen, genöthiget ist. Er führt um so natürlicher darauf, da nach den Forderungen des monarchischen Princips ein Tadel, eine Reclamation niemals die Entschließung des Regenten als solche unmittelbar treffen kann, sondern immer auf die Voraussetzung gegründet ist, daß ihm durch seine Organe der Gegenstand der Sache nicht in seinem wahren Verhältnissen dargestellt, daß er, mit einem Worte, von diesen unrecht berichtet oder sogar hintergangen sey; daß also seine unrichtige Entschließung auf einem unrichtigen Vortrage beruhe.

Diese Voraussetzung muß angenommen werden, wenn die Unverantwortlichkeit, die Unverletzbarkeit der Person des Regenten gerettet werden soll. — Sie muß angenommen werden, um in konstitutionellen Staaten jenen unmittelbaren Werkzeugen der Herrschergewalt des Regenten die Möglichkeit zu benehmen, Reclamationen gegen

Regentenhandlungen durch eine Verweisung an den Regenten selbst, mit dem nicht zu rechten ist, niederzuschlagen. — Sie muß angenommen werden, wenn nicht der, in früheren Zeiten in deutschen Staaten leider! so gewöhnliche Entschuldigungsgrund: „Der Minister sey gedeckt, da er die „Unterschrift des Regenten für sich habe," wieder zur Tagesordnung gehören soll. (21)

Um diese Voraussetzung in der practischen Anwendung durchzuführen, ist es durchaus nothwendig, jenen unmittelbaren Organen der Herrschergewalt die Möglichkeit zu benehmen, sich mit Erfolg auf den erklärten Willen, oder den Befehl des Regenten beziehen zu können.

Es versteht sich jedoch hierbey auch von selbst, daß der Regent nicht unmittelbare Verfügungen in der Staatsadministration erlassen könne, ohne die Contrasignatur der verantwortlichen Organe seines Willens, weil es in sich widersprechend seyn würde, diese für Entschließungen verantwortlich zu machen, die sie nicht veranlaßt haben und deren Entstehen nicht zu ihrer Kenntniß gekommen ist. Zur Ausführung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Minister ist es folglich durchaus nothwendig, daß der Regent keine die Staats-Verwaltung betreffende Verfügung erlasse, ohne daß sie durch den ver-

---

(21) Ein Grundsatz, der selbst nicht einmal in rein despotischen Staaten den Minister ganz sicher stellen kann. Denn der Despot hat immer das Recht, ihm zu sagen: Hättest du die Mittel gekannt, mir die Wahrheit so darzustellen, daß meine Ueberzeugung für sie gewonnen wäre, oder hätte es dir nicht an Muth gefehlt, dich meinem Willen männlich entgegenzustellen und lieber deinen Posten aufzugeben, als mich eine Ungerechtigkeit begehen lassen, so würde ich mich nicht in dieser Lage befinden! Und ohne Zweifel hätte der Despot Recht. —

antwortlichen oberen Staats-Beamten contrasignirt sey. Sehr richtig wird daher auch in der königl. Würtembergischen Verfassungsurkunde §. 51. die Nothwendigkeit dieser Contrasignatur in Rücksicht auf die von dem Könige ausgehenden, die Staatsverwaltung *betreffenden* Verfügungen anerkannt.

Der Minister, welcher unter einer solchen konstitutionellen Bestimmung das Ruder des Staats führt, findet in ihr ein Waffe, mit der er der Intrigue entgegen treten kann, welche, den Regenten umlagernd, sein Herz und seinen Willen von den Besseren abzukehren und ihrem Privat-Interesse zuzuwenden bemüht ist.

Nicht leicht wird ein Regent sich dazu entschließen, einen Minister um deswillen zu entfernen, weil er den Muth hat, die Uebernahme der Verantwortlichkeit von Maßregeln zu verweigern, zu deren Ergreifung der Regent im Wege der Intrigue geneigt gemacht worden ist, deren Unrechtlichkeit aber der Minister ihm vollständig nachzuweisen sich im Falle befindet.

Trifft ihn gleichwohl das Unglück, den Regenten nicht zur Annahme des Besseren bestimmen zu können, so bleibt ihm nur die Wahl, sich durch Befolgung des Willens des Regenten, der öffentlichen Verurtheilung und Aechtung auszusetzen, oder wie ein Mann, der seine Ueberzeugung um keinen Preis aufopfert, ehrenvoll von einem Schauplatze abzutreten, auf dem es ihm nicht vergönnt war, seinen Charakter und die Grundsätze der Selbstständigkeit und Biederkeit zu behaupten. Er wird dann, mit der Achtung aller Redlichen, in seine Einsamkeit zugleich die Ueberzeugung mitnehmen, daß, wie einst der französische Minister Decazes in der Deputirtenkammer sich ausdrückte: einem konstitutionellen Minister nicht das glückliche Loos beschieden sey, auf Rosen zu ruhen! —

Der Gesetzes-Entwurf hat um so mehr Anspruch auf allgemeinere Aufmerksamkeit, da, soviel uns bekannt ist,

keine andere Gesetzgebung den Gegenstand desselben von dieser Seite aufgefaßt und sich darüber in so einfacher Weise ausgesprochen hat.

Uebrigens bleibt noch zu bemerken, daß, da die Staats-Regierung sich der selbstständigen, einseitigen Ausübung des Rechts der Gesetzgebung begeben und die Erlassung allgemeiner Gesetze von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht hat, die Verantwortlichkeit der Minister nur auf die Verwaltung und diejenigen Normative und Regulative bezogen werden kann, die hierüber von der Staats-Regierung ohne Concurrenz der Stände erlassen werden.

Nach der Tendenz der Großherzoglichen Ständeverfassung ist daher dem Ministerium die Möglichkeit, Gutes zu thun und das allgemeine Wohl zu befördern, in keiner Weise beschränkt, wohl aber die Möglichkeit, Schlechtes zu üben und das Gemeinwohl gefährdende Maßregeln durchzuführen, entzogen, weil dieses bey der nächsten Ständeversammlung nicht unentdeckt, also auch nicht ungerügt bleiben würde, indem der Erfolg, den eine in Anspruch genommene Verantwortlichkeit der Minister nothwendig haben muß, deutlich bezeichnet ist.

Das Großherzogliche Edikt gewährt, außer dem Berührten, den Ständen ein unbeschränktes Petitionsrecht, indem es ihnen Art. 22. die Befugniß einräumt: dem Regenten alles dasjenige vorzutragen, was sie für geeignet halten, als gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden.

Dieses Recht der Desiderien, das sich vorzüglich in den Vorschlage zu Gesetzen äussert, es mögen diese allgemeine seyen, oder sich nur auf die Administration beziehen, ist von unverkennbar hoher Wichtigkeit. Es ist so innig mit der Natur und dem Zwecke eines ständischen Vereins verbunden, daß es unmittelbar daraus hervorgeht.

Die Landstände, aus allen Theilen des Landes zusammenberufen, bekannt mit den allgemeinen und individuellen Bedürfnissen des Landes oder einzelner Landestheile, Unterthanenklassen u. s. w.; nur sich und ihrem Gewissen verantwortlich für die freye Aeußerung ihrer Ueberzeugung; controllirt durch die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen und also unter fortdauernder Obhut des Volkes — diese Stände sind vorzüglich dazu geeignet, das Gesetzgebungsrecht des Regenten zum wahren Wohle des Volkes in Wirksamkeit zu setzen, indem sie nicht allein die ihrer Begutachtung und Genehmigung vorgelegten Gesetzesentwürfe genau prüfen, sondern auch von dem Rechte Gebrauch machen, dem Regenten neue Gesetze zu seiner Sanction vorzulegen, und ihn um die Aufhebung oder Abänderung bestehender zu bitten; auf diese Weise also die Staatsregierung in ihren Bemühungen, das Beste des Volkes zu befördern, auf die wirksamste Weise zu unterstützen.

Dieses Recht der Desiderien, dessen Wichtigkeit, soviel wir wissen, allgemeine Anerkennung gefunden hat, vollendet die Wirksamkeit der Controlle der Stände über die gesammte Staatsadministration und gewährt, mit kluger Ueberlegung und ruhiger Würde angewendet, den Volksvertretern ein sehr wirksames Mittel, die Pflichten ihres schweren Berufes zu erfüllen, zumal da sich an dieses Recht die Bestimmung des Artikels 23 des Edikts anschließt, vermöge welcher den Ständen die Befugniß eingeräumt ist, von einzelnen Staatsunterthanen oder Corporationen in dem Falle Beschwerden, in Hinsicht auf ihre persönliche Interessen, anzunehmen, wenn nachgewiesen ist, daß sie sich wegen der vermeintlichen Verletzung ihrer Rechte ohne Erfolg an die Großherzoglichen Behörden gewendet haben.

Auf eine, in jeder Hinsicht würdige Art wird der Ständeversammlung durch diese Bestimmung auch der Beruf zu Theil, zum Schutze des einzelnen Staatsbürgers thätig seyn zu können, indem sie gerechte Beschwerden von

Individuen, deren Abhülfe vergeblich nachgesucht worden ist, auf einem Wege zur Kenntniß des Regenten bringt, der gewiß zu dem Ziele führt, das Wahre und Gerechte öffentlich vor dem Volke anerkannt zu sehen.

Wie wichtig ein solches Recht seyn könne, wenn man von der Voraussetzung einer Deprevation der Staatsbehörden ausgeht, durch welche gerechte Forderungen einzelner Unterthanen verweigert und abgewiesen werden können — dieses bedarf keiner näheren Nachweisung, denn es muß jedem auffallen, daß der Schutz, den derjenige, welcher sich in seinen Rechten verletzt zu seyn glaubt, bey der Ständeversammlung zu reclamiren befugt ist, nur in dem Falle nicht gewährt werden kann, wenn der Ungrund seines Verlangens klar am Tage liegt, daß also die Grenzen des ihm gestatteten Recurses nur in der Ungerechtigkeit der von ihm aufgestellten Forderung bezeichnet sind.

Wir glauben hiermit die Erörterung über das Großherzogl. Edikt, die landständische Verfassung betreffend, soweit dasselbe sich auf die den Landständen eingeräumten Rechte bezieht, beschließen zu können und sind nicht zweifelhaft darüber, die Ueberzeugung eines jeden ohne Vorurtheil und Selbstsucht Urtheilenden dafür gewonnen zu haben: daß dieses Edikt, richtig verstanden und mit uneingenommenen, durch keine vorgefaßte Meinung bestimmten Sinne beurtheilt, in seinen wesentlichen Grund-Verfügungen als vollständig befriedigend für die Bestimmung des Verhältnisses unter dem Regenten und seinen Ständen erscheine. Eine bestimmtere Erläuterung über mehrere, zum Theil in diesen Blättern bezeichnete Stellen des Edikts, wird, in dem geeigneten Wege nachgesucht, um so gewisser ertheilt werden, als schon der Charakter einer constitutionellen Regierung es mit sich bringt, daß sie sich gegen die Staatsbewohner auf eine offene Weise erkläre,

und Mißverständnisse durch Erläuterungen selbst da zu beseitigen suche, wo kein gerechter Grund zur Entstehung derselben vorhanden war.

Wenn die so sehr verkannte, durch die Ueberschrift aber so deutlich bezeichnete Absicht des Edikts bloß dahin gieng, den Inbegriff derjenigen Vorschriften zu geben, welche man zur Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Landstände zu ertheilen für angemessen hielt, so war es um so mehr zu bewundern, wie in, durch die Tageblätter bekannt gewordenen, Urtheilen über jenes Edikt der Hessischen Regierung daraus ein Vorwurf gemacht werden konnte, daß sie nicht entweder in diesem Edikte selbst oder doch gleichzeitig mit demselben, die sogenannten konstitutionellen Rechte festgesetzt und darüber befriedigende Bestimmungen erlassen habe. Denn dieser Vorwurf erschien offenbar nicht im Interesse derjenigen gedacht, von denen er ausgieng, indem es unstreitig ehrender für das Volk war, wenn eine Festsetzung dieser Rechte nur mit Zuziehung und unter Mitwirkung seiner Vertreter Statt fand, als wenn die Urkunde, welche solche enthielt, einseitig von der Staatsregierung ausgieng und dem Volke als Act der durchaus selbstständigen Gesetzgebungsgewalt ertheilt wurde.

Von dem Charakter der Hessischen Regierung und von der Integrität der Landstände ist es ohne Zweifel zu erwarten, daß die erste Versammlung nicht auseinander gehen werde, ohne in der angeführten Beziehung die befriedigendsten Resultate ihres wechselseitigen Strebens zur Begründung der Wohlfahrt des Volkes hervorgebracht zu haben. Es ist zu erwarten, daß die Stände noch während der Dauer und gewiß am Schlusse ihrer ersten Sitzung die Beruhigung erhalten werden, zur Begründung einer konstitutionellen Verfassung mitgewirkt zu haben, die den Forderungen des Zeitalters und dem Standpunkte unserer politischen Kultur entsprechend, geeignet ist, die wohlbegründeten Interessen aller Staatsbürger zu befriedigen und durch welche

den Ständen zugleich die Genugthuung gewährt wird, das Vertrauen, welches sie in den lojalen Sinn der Staatsregierung setzten und das sie bestimmte, den Weg der Mäßigung und einer gesetzlich freymüthigen Erklärung, dem eines unmotivirten Entgegenstrebens vorzuziehen, mit einem die Staatsregierung und sie gleich ehrenden Erfolge belohnt zu sehen.

Nachdem wir die Bestimmungen des Edicts in Beziehung auf die wesentlichsten, den Ständen dadurch eingeräumten Rechte untersucht haben, so bleibt uns noch übrig, einige Bemerkungen in Ansehung der Form hier niederzulegen.

1.) Die Wahlordnung verlangt zur Wählbarkeit eines Abgeordneten, daß derselbe entweder jährlich 100 fl. directe Steuern entrichte, oder als Staatsdiener eine Besoldung von 1000 fl. beziehe.

Man hat diese Bestimmung getadelt, weil man dafür gehalten, daß nicht bloß der Besitz von Grundvermögen, am wenigsten aber der Maßstab der davon zu entrichtenden Steuer die Wählbarkeit bestimmen könne; da das Grund-Vermögen so mit Schulden belastet seyn könne, daß dem Besitzer wenig eigentliches Vermögen übrig bleibe. Man hat es daher für angemessener gehalten, den Besitz eines gewissen reinen Vermögens überhaupt, als Bedingung der Wählbarkeit anzunehmen.

Es lassen sich über diesen Gegenstand Gründe für und gegen anführen. Allgemein ist jedoch der Steuermaßstab bey Bestimmung des Vermögens angenommen und einer Ausmittelung des reinen Vermögens vorgezogen worden, die in jedem Falle etwas drückendes und gehässiges mit sich führt und von Inconvenienzen begleitet ist, die sehr oft in reelle Nachtheile ausarten können.

Zu läugnen ist übrigens nicht, daß die Summe von 100 fl. directer Steuer zu hoch gegriffen sey, besonders in Beziehung auf die Verhältnisse des Grundeigenthums in den beyden Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Eine Herabsetzung der Summe des Steuerbetrages bleibt deshalb auch dringend nothwendig, wenn nicht das Wahlrecht dieser beyden Provinzen als unverhältnißmäßig beschränkt, erscheinen soll.

2.) Das gesetzmäßige Alter, um als Abgeordneter wählbar zu seyn, ist auf sechs und dreißig Jahre festgesetzt, dagegen den gebohrnen Mitgliedern der ersten Kammer gestattet, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, wenn sie das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Man findet hierin eine Ungleichheit vor dem Gesetze und überhaupt eine falsche Maßregel. —

Die gebohrnen Mitglieder der ersten Kammer haben ein ihnen grundgesetzlich zustehendes Recht der Landstandschaft; (deutsche Bundesacte Art. 14) es würde diesem Rechte zu nahe getreten werden, wenn man ihnen die Ausübung desselben länger als bis zu dem gemeinrechtlichen Alter der Großjährigkeit vorenthalten wollte, zumal, da bey der Mehrzahl dieser Mitglieder vermöge ihrer, in fortdauernder Gültigkeit bestehenden Familien-Gesetze, die Großjährigkeit in einem noch geringeren Alter als dem gewöhnlichen eintritt.

Die Bestimmung des Alters der zu wählenden Abgeordneten bleibt dagegen immer eine Sache willkührlicher Ansicht, die so, aber auch anders bestimmt werden kann, ohne daß es für die eine oder andere Ordnung an Gründen fehlen dürfte; bey Gelegenheit der neueren Debatten über das Wahlgesetz in der französischen Deputirtenkammer, zeichneten sich fünf oder noch mehrere Wortführer von Einfluß aus, welche alle Deputirte zu werden strebten und deren jeder ein verschiedenes Alter der Wählbarkeit, als das einzig

wahre und angemessene, reklamirte, nämlich — das was er eben erreicht hatte.

Baiern, Würtemberg und Baden nehmen das dreißigste Jahr an, Nassau das fünf und zwanzigste. Hessen verlangt sechs und dreißig Jahre.

Ob überhaupt gesagt werden könne, daß von diesen verschiedenen Bestimmungen Eine die richtigste sey und folglich dadurch ausgesprochen werden könne, daß die andern auf falscher Ansicht beruheten? das ist wohl nicht schwer zu beantworten. Wenn wir indessen bemerken, daß mit dem zurückgelegten sechs und dreißigsten Jahre in der Regel das Alter der gereifteren Erfahrung und der besonneneren Ueberlegung eintrete, so wollen wir jedoch dadurch nicht behaupten, daß eine Zulassung nach zurückgelegtem dreißigsten Jahre für den Zweck der ständischen Repräsentation nachtheilig seyn müsse.

3.) Das Großherzogliche Edict gestattet den gewählten Staatsbeamten, die Wahl abzulehnen und behält der Staats-Regierung die Ertheilung des Urlaubs für denselben bevor.

Die letztere Bestimmung gründet sich unwidersprechlich auf die der Regierung zukommende Aufsicht über die Verwaltung des Staatsdienstes; da sie es wissen muß, ob der gewählte Staatsbeamte ohne überwiegenden Nachtheil für die Administration in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise entbehrt werden könne, oder nicht? Da nur in letzterem Falle die Regierung sich bestimmt finden kann, den Urlaub nicht zu gestatten, so scheint uns daraus die Unhaltbarkeit der ersten Bestimmung von selbst hervorzugehn.

Der Staatsdiener ist und bleibt Staatsbürger und hat als solcher die ihm aufliegenden allgemeinen Pflichten zu beobachten. Ihm kann die Entscheidung darüber nicht zustehen, ob die Erfüllung dieser letzteren, mit der, der Obliegenheiten seines Berufes vereinbarlich sey und da nur, wenn dieses nicht der Fall ist, die Ablehnung der Stelle

als Landstand, im Interesse des öffentlichen Dienstes denkbar ist, so liegt kein Grund vor dem Staatsdiener, unbedingt die Befugniß einzuräumen, sich der auf ihn gefallenen Wahl einseitig zu entziehen.

Es wird ihm dadurch die Möglichkeit gegeben, sich aus Rücksichten der Convenienz, der Bequemlichkeit u. s. w. einem Berufe zu entziehen, dem er vielleicht ohne Nachtheil für den Dienst sehr wohl hätte folgen können und in dem er im Stande gewesen wäre, wesentlich zur Förderung der guten Sache beyzutragen und dadurch nützlicher zu wirken, als durch die Fortsetzung seiner gewöhnlichen Dienstgeschäfte.

Daß die Wählenden durch diese Bestimmung in ihrem Wahlrechte unnöthigerweise beschränkt worden, daß sie bey wiederholten Ablehnungen von Seiten der von ihnen gewählten Staatsbeamten, endlich sich genöthiget sehen, ihre Wahl auf Subjecte zu richten, denen sie nicht das geeignete Vertrauen widmen zu können, selbst die Ueberzeugung haben, das liegt in der Natur der Sache und ist durch die Erfahrung bewährt worden.

4.) Die Großherzogliche Wahlordnung bestimmt, daß der eigentlichen Wahl der Abgeordneten zwei andere Wahlen vorangehen sollen, nämlich

a.) die Wahl von Bevollmächtigten in jedem District, welche

b.) die Wahl von 10 Wahlmännern (in Städten, die zwey Deputirte senden, von 20) vornehmen, von denen dann

c.) der Abgeordnete ernannt wird.

Wir wollen es dahin gestellt seyn lassen, ob das Institut der Bevollmächtigten im Allgemeinen als wesentlich zweckmäßig erscheine und ob es nicht einfacher seyn würde, wenn gleich durch die erste Wahl die Wahlmänner ernannt würden. Auf jeden Fall scheint es uns indessen gewiß, daß die Zahl dieser Wahlmänner zu geringe bestimmt ist. Denn

da nur 4/5 anwesend zu seyn brauchen und unter diesen absolute Majorität entscheidet, so kann es geschehen, daß 5 Wahlmänner gegen 3, das Wahlrecht eines Bezirkes von 16 — 18000 Seelen ausüben. — Eine so geringe Anzahl von Wählern kann unmöglich als eine selbstständige Behörde zur Ausübung des Wahlrechts betrachtet werden, sie kann keinen Anspruch machen auf das Vertrauen des Volkes und dieses wird sich gewiß nur höchst mangelhaft durch sie repräsentirt finden.

Unseres Erachtens wäre es daher durchaus nothwendig, die Zahl der Wahlmänner in jedem Districte auf wenigstens fünf und zwanzig zu vermehren und sie in dieser Zahl auch in denjenigen Städten bestehen zu lassen, welche zwey Abgeordnete senden, da dieser Umstand gewiß keinen befriedigenden Grund darbiethet, das Personale des Wahlkollegs zu verdoppelen, indem zehn Wahlmänner eben so gut zwey und noch mehrere, als e i n e n Abgeordneten wählen können.

Die Hauptrücksicht bleibt immer die, das Wahlcollegium so zahlreich zu besetzen, daß bey ihm der Einfluß der Insinuationen aller Art, die zu einer selbstsüchtigen Leitung der Wahlen angewendet werden können, nicht zu fürchten ist; daß dieses bey einer nur aus zehn Personen bestehenden Versammlung, in der sogar fünf den Ausschlag geben können, mehr der Fall sey, als bey einer aus fünf und zwanzig zusammengesetzten, versteht sich von selbst, und von der letzteren läßt sich demnach in jeder Hinsicht weit eher erwarten, daß ihre Wahl sich in einem Manne vereinige, der des öffentlichen Zutrauens theilhaftig, auch von dem Volke als würdiger Vertreter angesehen werde.

5.) Man hat die Verfügung des Artikels 22. des Edicts getadelt, welche bestimmt: „Jede Kammer hat mit „der andern keine Berathungen zu pflegen, sondern nur „ihre verfassungsmäßig gefaßten Beschlüsse derselben mitzu„theilen." Man scheint aber dabey zu übersehen, daß diese Verfügung eine unmittelbare, nothwendige Folge von dem

Daseyn der beyden Kammern selbst ist, denn wäre gemeinschaftliche Geschäftsbehandlung zulässig, so würden die beyden Kammern in der That nicht zwei, sondern nur Eine seyn. Die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der angeführten Bestimmung reducirt sich also auf die Frage von der Zweckmäßigkeit der Ständeversammlung in zwey Kammern überhaupt.

Wir haben hierüber bereits oben unsere Ansicht im Allgemeinen ausgesprochen und wiederholen diese dahin: daß uns wenigstens noch zur Zeit und bis dahin die repräsentative Verfassung in Deutschland festere Wurzel gefaßt und sich kräftiger und selbstständiger ausgebildet haben wird, was eine vollständige Vereinigung bis jetzt nach mannichfach getheilter Interessen voraussetzt — eine Abtheilung in zwey Kammern räthlicher zu seyn und gewisser zu den vorgesetzten Zwecken zu führen scheint.

Die Möglichkeit einer Communikation ist übrigens gar nicht abgeschnitten; sie kann aber der Natur der Sache nach nur dann Statt finden, wenn ein Antrag von der Staatsregierung gleichzeitig an beyde Kammern ergangen ist, oder sonst bey Geschäftsgegenständen, die ein gemeinschaftliches Handeln der beyden Kammern voraussetzen. Im übrigen würde, wie gesagt, gemeinschaftliches Berathschlagen eine Verschmelzung der zwey Kammern in Eine enthalten, die das Edikt vorläufig nur im Art. 15. für den Fall einer verschiedenen Ansicht über das Finanzgesetz dergestalt Statt finden läßt, daß die Diskussion darüber in einer vereinigten Sitzung geschehen und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden soll.

Zur Beförderung der Einheit unter beyden Kammern scheint demnach ein sehr zweckmäßig gewähltes Mittel darin erkannt werden zu müssen, daß die Abgeordneten, welche der mit Grundeigenthum in dem Großherzogthum genügend angesessene Adel aus seiner Mitte zu wählen hat, der zweyten Kammer zugetheilt worden sind. Wenn diese auf der einen Seite durch

gleiche Steuerpflichtigkeit dem Volke hinsichtlich des Interesse näher gebracht worden sind, und mit ihm in dieser Beziehung gleiche Ansichten und Wünsche theilen, also gleiche Zwecke zu verfolgen haben, so begründen auf der anderen Seite die Auszeichnungen der Geburt und des Ranges, unter ihnen und den gebohrnen Mitgliedern der ersten Kammer, Berührungspunkte, die nicht anders als sehr vortheilhaft für den Zweck einer Ausgleichung der Ansichten, einer Vereinigung und eines gemeinschaftlichen Strebens beyder Kammern zur Beförderung des Wohls des Ganzen, wirken können.

6.) Eine weitere Rüge, welcher man das Großherzogliche Edikt unterwirft, betrifft die nicht gesetzlich ausgesprochene Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, die als „unerlaßliches Geboth der Zeit" reclamirt wird.

Das Edict bestimmt diesen Gegenstand nicht gesetzlich, überläßt also den Ständen, in dieser Hinsicht die nöthig erachteten Berathungen und Anträge zu machen.

Es giebt bekanntlich eine zweyfache Oeffentlichkeit; die Oeffentlichkeit der Rede und der Discussion durch Zulassung von Zuhörern während der Sitzungen und die Oeffentlichkeit durch den Druck der Verhandlungen.

Daß die Letztere nicht allein ein „unerlaßliches Geboth der Zeit," sondern eine durch die Natur der Sache begründete Bedingung der Existenz der ständischen Repräsentation sey, wird und kann wohl von Niemand bezweifelt werden. Ganz anders aber verhält es sich mit der Oeffentlichkeit der Sitzungen selbst. Ihre Nothwendigkeit läßt sich aus der Natur der Sache nicht nachweisen und ihre Zweckmäßigkeit erscheint mindestens sehr problematisch.

Wir können uns einer eigenen Ausführung dieser Sätze überheben, indem wir im Stande sind, über diesen Gegenstand das Urtheil eines, wegen seiner gediegenen politischen

Ansichten und seiner Liberalität sehr geschätzten Schriftstellers, anzuführen. (22)

Es geht dahin:

„Schriftsteller and Staatsmänner haben der hörbaren und augenblicklichen Oeffentlichkeit ständischer Verhandlungen weit mehr Bedeutung beigelegt, als sie jetzt irgendwo hat, und, wir möchten sagen, auf Jahrhunderte hinaus vielleicht haben wird, und haben kann. Ja, man wird versucht, zu behaupten, daß der Nachtheil, den sie offenbar in unruhigen, oder auch nur bewegten Zeiten, stiften müssen, den etwa darin liegenden Vortheil weit überwiegt. Beweise davon findet man genügend in der Geschichte der französischen National-Versammlungen. Selbst Mirabeau, der sicher kein Schmeichler war und eben so wenig leicht sich herumdrehen ließ, hat seinen Freunden gestanden, daß er in einer Rede, die eigentlich wider die unmittelbare Einmischung des Volks in die öffentlichen Sachen gerichtet war, von dem gleich Anfangs erhaltenen Beifall der Galerie allmählich so in andere und populärere Gleise hineingezogen wurde, daß er am Ende beinahe zum Gegentheil antrieb.

Diese Art der Oeffentlichkeit kann nur in mittleren oder größeren Staaten irgend eine Bedeutung haben, wo es viele Leute giebt, die von ihren Mitteln leben, und sich mit den politischen Erscheinungen des Augenblicks abgeben. Dort lauern auch auf den Galerien Geschwind- und Kurzschreiber, um wo möglich die Verhandlungen des Tages noch am Abend drucken, und den andern Morgen in das ganze Land ausgehen zu lassen. In kleinen Ländern würde sich die Zahl der Zuhörer höchstens auf ein Paar neugierige Fremde, auf einige Müssiggänger, und zuweilen auf einen gaffenden Haufen beschränken.

---

(22) Ludwig Wieland über den neuen Verfassungsvertrag des Königsreichs Würtemberg zu §. 162.

Was ist unter Oeffentlichkeit von Landtags-Verhandlungen anders zu verstehen, als die klare Darlegung der Resultate nicht bloß, sondern auch des Herganges und der Handlungsweise der Repräsentanten vor allem Volke. Hieraus geht hervor, Belehrung und Belebung des Volkes, weitere Untersuchung über die öffentlichen Sachen auf dem schriftstellerischen Wege und daraus nöthige Critik und Zurechtweisung der irrenden Repräsentanten. Daher hängen Preßfreiheit und landständisches Wesen so innig zusammen: denn hat eine gesetzgebende, besonders corporationsartige, Versammlung an der öffentlichen Meinung keinen Zaum, und auch keine Stütze, so wird sie entweder unterjocht, wo sie nur schadet, oder sie siegt, und thut, was sie will.

Das Zuhören auf den Landtags-Galerieen dient aber nicht nur zu keinem richtigen Verständniß über die Vorgänge, da nur sehr Wenige einen Vortrag rein aufzufassen, geschweige denn den Faden einer Verhandlung zu verfolgen im Stande sind; sondern es führt geradezu, durch die Unachtsamkeit, Unwissenheit und Uebereilung der meisten Zuhörer zu den gröbsten Irrthümern, Mißverständnissen und Uebertreibungen.

Die Galerie-Publicität ist also in ruhigen Zeiten auf Wenige beschränkt, und höchst mangelhaft, in leidenschaftlichen aber schädlich einwirkend auf die Repräsentanten, wie auf die Zuhörer, die einander gegenseitig verführen.

Die gedruckte Publicität ständischer Sachen ist keinem einzigen dieser Nachtheile unterworfen; sie muß aber nicht in weitläufigen und spät herausgegebenen Actenstücken das liefern, was nun für das Volk schon kein Interesse mehr hat, weil es das Resultat lange kennt; sondern in schnell herauskommenden Blättern eine Darstellung der Verhandlungen im Auszuge, so wie der Regierungs-Anträge und der Resultate geben. Obgleich diese Blätter unter der Aufsicht der Stände erscheinen, welche die Richtigkeit des In-

halts verbürgen, so darf es doch Privatpersonen nicht verwehrt seyn, solche Auszüge eben so schnell vermittelst Geschwindschreiber zu liefern, wo sie dann für die Richtigkeit der Sätze, und genaue Angabe des Inhalts der Verträge verantwortlich sind.“

Unstreitig verdient das, was Wieland über diesen Gegenstand hier anführt, aufmerksame Berücksichtigung und die Stände, welchen es, dadurch, daß die Regierung diesen so vielseitig besprochenen Punkt nicht gesetzlich bestimmte, überlassen ist, ihn in Ueberlegung zu nehmen, werden dabey von dem Gesichtspunkte ausgehen müssen, zu untersuchen: ob das Gewicht der Meinung, welche sich einmal für die Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen ausgesprochen hat, so bedeutend sey, daß der Nachtheil, welcher von einer Nichtbeachtung derselben zu erwarten seyn dürfte, den überwiege, der von einer Einführung der Oeffentlichkeit unzertrennlich zu seyn scheint?

Beantworten sie sich diese Frage bejahend, so wird es ihre weitere Aufgabe seyn, Mittel aufzusuchen, um die erwähnten Nachtheile, so weit es möglich ist, zu beseitigen, oder wenigstens minder auffallend zu machen und in dieser Weise eine Vereinigung der Forderungen jener Meinung und deren zu bewirken, die aus dem Wesen der Sache hervorgehen, und auf die Voraussetzung begründet sind: daß die Erhaltung dieses, wichtiger sey, als das Anerkenntniß von Formen, deren Einführung oft gefordert werden mag, ohne sich eines bestimmten, aus dem Hauptzwecke der Sache selbst hergeleiteten Grundes, bewußt zu seyn.

Der Zeitpunkt, in welchem die Großherzoglich Hessische Landstandschafts-Verfassung ins Leben zu treten bestimmt war, gab diesem Ereigniß eine höhere politische Wichtigkeit, als außerdem der Fall gewesen seyn würde. Es trat ein zu einer Zeit, wo nicht lange vorher in mehreren Gegenden

Deutschlands Bewegungen Statt gefunden, deren Charakter Besorgniß eingeflößt hatte; wo die sogenannten dämagogischen Umtriebe die allgemeine Aufmerksamkeit aller deutschen und ausländischen Regierungen erregt und zur Ergreifung gemeinschaftlicher Maßregeln Veranlassung gegeben hatten, durch welche man eine Gefahr abwenden zu müssen glaubte, mit der man die Ruhe der Staaten bedroht hielt, wo endlich so eben die Resultate bekannt geworden waren, welche der neuere Wiener Ministerial-Congreß gehabt hatte. Das Edict fand nicht allgemein eine billigende Aufnahme; man vermißte Vollständigkeit und hielt die Rechte des Volkes, auf welche man bestimmten Anspruch machen zu dürfen glaubte, durch dasselbe nicht gesichert; einmal mißbilligend, gieng man weiter und gelangte so zu der Behauptung: daß es besser und dem wahren Wohle des Volkes entsprechender sey, den bisherigen Zustand fortdaueren, als auf die Basis jenes Edicts die ständische Wirksamkeit eintreten zu lassen.

Ein nicht unbedeutender Theil der Abgeordneten der zweyten Kammer, diesen Ansichten folgend, glaubte die Leistung des vorgeschriebenen Eides mit den Forderungen seines Gewissens nicht vereinigen zu können und sprach sich in diesem Sinne aus, indem er von der Voraussetzung geleitet zu werden schien, daß mit der Leistung des Eides den zusammengetretenen Ständen nicht allein die gesetzliche Möglichkeit entzogen sey, Zusätze, Erläuterungen oder Abänderungen jenes Edikts und der dessen Ausführung bestimmenden Verordnungen zu bewirken, sondern daß jenes Edikt auch bestimmt sey, dasjenige zu umfassen, was die Staatsregierung als den Inbegriff der eigentlichen Staatsverfassung erkenne.

Diese Verwechslung der, den Umfang und die Art der Ausübung der ständischen Wirksamkeit regulirenden Bestimmungen, mit den zur Festsetzung der Verfassung erforderlichen gesetzlichen Grundverfügungen, stellte sich als ein sehr

wesentlicher Irrthum dar, und veranlaßte die Majorität der erschienenen Abgeordneten, sich hierüber in einer Eingabe an die höchste Staatsbehörde offen zu erklären und ihre Ansicht der Sache freymüthig darzustellen.

Sie erhielt von derselben eine ihre Ansicht vollkommen billigende Erklärung, die geeignet war, jeden Zweifel zu entfernen und die vollständigste Beruhigung zu gewähren, indem die Regierung darin ihre Absicht unzweydeutig aussprach, die weiteren Grundlagen der Verfassung nur unter Beywirkung und Zustimmung der Stände festsetzen zu wollen.

Hierauf erfolgte die Constituirung der zweyten Kammer, die, ihre Vervollständigung durch neue Wahlen an die Stelle der demohngeachtet nicht eingetretenen Mitglieder, täglich erwartend, seitdem ihre gesetzliche Wirksamkeit fortgesetzt hat.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Ausgang, welchen diese Angelegenheit solchergestalt genommen hat, nicht allein für das Land, welches sie zunächst betraf, von hoher Wichtigkeit, sondern auch für Deutschland von vorzüglichem Interesse sey; indem jeder, dem die Lage der öffentlichen Angelegenheiten nicht fremd ist, die Ueberzeugung theilen wird: daß wenn in einem, in mehrerer Hinsicht so ausgezeichneten Bundes-Staate, wie das Großherzogthum Hessen, die Einführung einer landständischen Verfassung in solcher Art gescheitert wäre, dieses Ereigniß unter den vorliegenden Umständen nothwendig den nachtheiligsten Einfluß auf die Ausführung des repräsentativen Princips überhaupt gehabt haben würde. Ein Nachtheil, dessen Ausdehnung sich nicht berechnen läßt, wenn man erwägt, daß von einer reinen und liberalen Ausführung des repräsentativen Princips, die Erhaltung der inneren Ruhe, die Befestigung des Vertrauens unter Fürsten und Volk und überhaupt die politische Wohlfahrt in den einzelnen deutschen Bundes-Staaten abhänge

und daß ohne eine vollständige Begründung dieser die Aufrechthaltung der politischen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Deutschlands als Unding erscheine, und eine Herstellung des ächten deutschen Sinnes und eines gemeinschaftlichen Vaterlandes für alle Völker deutschen Stammes, nur dann zu erwarten sey, wenn alle deutsche Staatsregierungen diesen Ansichten huldigen.

Nachtrag.

Die Erwartung, welche wir oben in Beziehung auf die Festsetzung der politischen Rechte der Staatsbürger und die Grundlagen des Rechtszustandes äußerten, ist seitdem bereits durch die Vorlage eines Gesetzes-Entwurfes in Erfüllung gegangen, über dessen Annahme die Stände zu berathen haben.

Es lautet: (23)

Artikel 1.

Alle constitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen sollen nie anders, als mit Einwilligung beyder Kammern

(23) Nach der Bestimmung des Artikels 21. der Geschäftsordnung gehört die Abstimmung von 2/3 der auf dem Landtage erschienenen Mitglieder und Stimmenmehrheit dazu, um ein Gesetz zu beschliessen, also auch ein gegebenes aufzuheben oder zu modificiren, da dieses nur in derselben Art geschehen kann, wie das Gesetz gegeben ist. Der gegenwärtige Artikel macht eine Ausnahme in Rücksicht der constitutionellen Gesetze, deren Abänderung an die Zustimmung von 2/3 der auf dem Landtage erschienenen Mitglieder beyder

und mit Zustimmung von 2/3 der auf dem Landtag gegenwärtigen Mitgliedern einer jeden Kammer, einer Abänderung unterworfen werden können.

Artikel 2.

Constitutionelle Gesetze und Rechtsbestimmungen sind nicht nur diejenigen, durch welche die Rechte des Thrones und die politischen Rechte der Staatsbürger und der einzelnen Klassen derselben festgesetzt werden, sondern auch alle diejenigen, welche als Grundlagen des inneren Rechtszustandes zu betrachten sind.

Artikel 3.

Als solche anerkannte gemeinschaftliche Grundlagen des bestehenden Rechtszustandes sind folgende anzusehen:

1) daß vor dem Gesetz alle gleich seyen;

2) daß die Verschiedenheit der christlichen Confessionen keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte zur Folge habe;

3) daß die Freiheit der Personen und des Eigenthums keiner Beschränkung unterworfen sey, als welche Recht und Gesetz bestimmen, daß das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden könne;

4) daß Alle, für welche keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehe, an der Kriegsdienstpflicht und an den Staatslasten gleichen Antheil zu nehmen haben;

5) daß keiner seinem ordentlichen Richter, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, entzogen werden solle;

Kammern gebunden ist. Die Anzahl, welche sonst hinreichend ist, um unter sich nach der Mehrheit einen gültigen Beschluß zu fassen, muß also hier einstimmig seyn. Wie verhält es sich aber mit der Abstimmung über die Annahme der constitutionellen Gesetze?

6) daß das Materielle der Justizertheilungen in den einzelnen Sachen von allem Einflusse der Regierung unabhängig sey.

Artikel 4.

Eine etwaige Vervollständigung des in dem vorhergehenden Artikel aufgestellten Verzeichnisses bleibt weiterer Vereinigung, veranlaßt durch die Präpositionen der Regierung oder die Desiderien der Stände, vorbehalten.

Artikel 5.

Bey jedem neuen Gesetze soll ausdrücklich festgesetzt werden, wenn es und in wie fern es als Grundgesetz zu betrachten sey.

Die in dem Artikel 3. angeführten Grundlagen des bestehenden Rechtszustandes umfassen Bestimmungen von hoher Wichtigkeit, die um nichts dadurch vermindert wird, daß diese Bestimmungen bisher in der Staatsverwaltung von praktisch anerkannter Gültigkeit waren, denn dadurch, daß ihnen nunmehr der Charakter konstitutioneller Gesetze beygelegt werden soll, erhalten sie einen positiv erhöhten Werth, indem die strenge Befolgung derselben unter die Garantie der Landstände gesetzt wird, welche diese durch alle ihnen verfassungsmäßig eingeräumten Mittel zu gewähren haben, und also dem Ganzen, wie dem Einzelnen den Schutz der Rechte verbürgen, die ihnen nach jenen Bestimmungen zugesichert sind.

In eine nähere Erörterung der, in dem Artikel 3. angeführten Grundlagen des inneren Rechtszustandes einzugehen, würde uns für den Zweck dieser Blätter zu weit führen; wir beschränken uns daher auf die Bemerkung: daß wenn der Artikel 4. ausdrücklich eine Vervollständigung des in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Verzeichnisses einer weiteren Vereinigung unter Regenten und Ständen vorbehält, in dem Großherzogthum Hessen bereits mehrere besondere Verordnungen bestehen, welche Verfügungen zum Gegenstande

haben, die in anderen deutschen Verfassungsurkunden in dem Verzeichniß der staatsbürgerlichen und politischen Rechte aufgenommen sind.

Uebrigens wird es demnächst vielleicht für zweckmäßig erachtet, diese einzelnen Verfügungen sowohl, als diejenigen, über welche allenfalls noch eine weitere Vereinigung Statt findet, in einer angemessenen Zusammenstellung zu verbinden und in dieser Weise ihre Uebersicht zu erleichtern.

Anlage A.

Auszug

des

Edicts über die Landständische Verfassung

des

Großherzogthums Hessen

vom

18. März 1820.

Art. 1.

Die Stände Unsers Großherzogthums sollen zwei Kammern bilden.

Art. 2.

Die erste Kammer wird gebildet:

1.) Aus den Prinzen Unsers Großherzoglichen Hauses.

2.) Aus den Häuptern Standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer, oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 16. des neuen Edicts über die Standesherrlichen Verhältnisse.

3.) Aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel, welche bisher durch die ehrenvolle Würde des Erbmarschallamts von Hessen gezieret war.

4.) Aus dem katholischen Landesbischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls behalten Wir Uns vor, einem

ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag zu ertheilen, an der Stelle des Bischofs bey dem Landtag zu erscheinen.

5.) Aus einem protestantischen Geistlichen, welchen Wir dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen werden.

6.) Aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter.

7.) Aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche Wir auf Lebenszeit dazu berufen werden. Wir werden diese Ernennungen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausdehnen.

Art. 3.

Die zweite Kammer wird gebildet:

1.) Aus sechs Abgeordneten, welche der genügend in Unserm Großherzogthume mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt.

2.) Aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen Wir, um die Interessen des Handels oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht hiermit ertheilen.

Diese Städte sind:

a) Unsere Residenzstadt Darmstadt,
b) Unsere Stadt Mainz,

von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,

c) Unsere Stadt Gießen,
d) Unsere Stadt Offenbach,
e) Unsere Stadt Friedberg.
f) Unsere Stadt Alsfeld,
g) Unsere Stadt Worms,
h) Unsere Stadt Bingen,

von welchem jede einen Abgeordneten wählt.

3.) Aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldistricten

gebildet von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Bedingungen zum Wahlrechte und die Art der Ausübung desselben werden, sowohl für den Adel, als auch für die Städte und die Wahldistricte, durch besondere Reglements bestimmt werden.

Art. 4.

In beiden Kammern haben die Mitglieder Unsers Geheimen Staats-Ministeriums und die von Uns etwa ernannt werdenden Landtagskommissarien, auch wenn sie den Kammern nicht Propositionen in Unserm Namen vorzulegen haben, freyen Zutritt ohne Stimmrecht.

Art. 5.

Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihnen in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehet.

Art. 6.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 36te Lebensjahr zurückgelegt haben, und ein, zur Sicherheit einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen. Wie dieser Besitz erkannt werde, wird durch die Wahl-Reglements näher bestimmt.

Art. 7.

Wer als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtägen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizey gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.

Art. 8.

Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Art. 9.

Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

Art. 10.

Alle Wahlen sollen auf 6 Jahre geschehen. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablauf dieser Zeitperiode den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Art. 11.

Wir allein haben das Recht, die Stände zu berufen und, sobald Wir es für gut finden, die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung derselben ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder der Auflösung, ist strafbarer Eingriff in Unsere Hoheitsrechte, wenn diese Vereinigung nicht durch den Zweck als strafbareres Verbrechen erscheinen sollte.

Art. 12.

Wir werden Unsere getreuen Stände wenigstens alle drey Jahre versammeln. Sollten Wir Uns aber veranlaßt finden, die Ständeversammlung, vor dem Beschlusse ihrer Geschäfte aufzulösen, so werden Wir binnen Jahresfrist eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 13.

Durch eine solche Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen statt finden.

Art. 14.

Unsere Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie nach §. 11. die willkührliche Vereinigung.

Art. 15.

Das neue Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben wird, werden Wir, ohne Zustimmung Unserer getreuen Stände, nicht in Vollzug setzen.

Dieses Gesetz soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden und es kann, wenn es von dieser Kammer genehmigt worden ist, von der ersten Kammer nur im Ganzen angenommen, oder verworfen werden.

Die Zustimmung darf von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden. Beide Kammern sind aber befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer, diskutiret und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 16.

Indem Wir durch die Bestimmung des Art. 15. Unserem Volke die Gewißheit bereiten, daß ihm keine neue Lasten, ohne die Ueberzeugung der Stände von der Nothwendigkeit und Erforderlichkeit derselben, aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Versicherung hinzufügen, daß Wir, was die verschiedenen Besteuerungs-Arten und die Art und Weise ihrer Umlage und Vertheilung be-

trifft, gern den Anträgen Unserer getreuen Stände Gehör gestatten, und denselben, insofern sie passend und ausführbar sind, Unsere Genehmigung nicht versagen werden, können wir jedoch auf der anderen Seite die Existenz des Staates und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkührlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen.

Wir verordnen daher in dieser Hinsicht, jedoch mit dem sehnlichen Wunsche, daß wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müssen, Folgendes:

1.) Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande kommt, so dauert das alte Steuergesetz, in so ferne die darin festgesetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Laufe Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben werden, fort.

2.) Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch unsere Verpflichtung gegen den deutschen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Kriegs, verweigern sollten, so bleiben Wir zu der Ausschreibung der zu der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderten Summen, worüber Wir öffentliche Rechenschaft werden ablegen lassen, berechtigt.

Art. 17.

Da über das neue Steuergesetz, welches der ersten Ständeversammlung vorgelegt werden wird, nicht vor Ablauf des jetzt laufenden Rechnungs-Jahres entschieden werden kann, so versteht es sich von selbst, daß die zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung und zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten erforderlichen Steuern

für das zweite Semester dieses Jahrs von Uns, ohne ständische Bewilligung, ausgeschrieben werden müssen. In der Folge wird denn das Rechnungsjahr wieder mit dem Kalenderjahr zusammen fallen, was ohnehin in mehrfacher Hinsicht vortheilhaft ist.

Art. 18.

Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz, welches Wir Unseren Ständen werden vorlegen lassen und durch die Schaffung einer besonderen Staatsschuldentilgungsanstalt garantiret werden.

Art. 19.

Eine Vermehrung der Staatsschuld soll, ohne Einwilligung Unserer getreuen Stände nicht statt finden. Wir werden darum auch keine Verhypothecirung Unserer Domainen, ohne Einwilligung Unserer Stände, vornehmen lassen.

Dagegen erkennen Wir in Hinsicht Unserer Domainen keine Beschränkung durch ständische Concurrenz an, insoferne von Staats- und Regierungshandlungen, welche desfalls mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen, von dem Verkaufe entbehrlicher Gebäude, der in anderen Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, von Vergleichen zu Beendigung von Rechtsstreiten, oder endlich von bloßen Austauschungen, von Ablösungen des Lehens- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und Dienste die Rede ist.

Auch behalten Wir Uns vor, wenn Wir es für gut finden, von Unseren Domainen, zum Behufe der Staats-Schulden-Tilgung, in gesetzlicher Form, veräußern zu lassen.

Art. 20.

Die polizeilichen Gesetze und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Nor-

mative und Regulative werden Wir auch ferner ohne ständische Concurrenz, bekannt machen und in Wirksamkeit setzen.

Bei allen anderen neu zu erlassenden allgemeinen Gesetzen dagegen, werden Wir eine definitive Wirksamkeit nicht eintreten lassen, bevor Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände vernommen haben.

Wenn auch nur eine Kammer gegen das Gesetz stimmt, so werden Wir der Vollziehung Anstand geben. Wenn Wir aber fortdauernd von seiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben, so behalten Wir Uns vor, es vollziehen zu lassen, wenn bei einer weiteren Ständeversammlung, welcher Wir es vorlegen lassen, auch nur eine der beiden Kammern sich beifällig für dasselbe erklärt.

Gesetze dieser Art werden Wir, vor dem vernommenen Gutachten Unserer Stände, auch nicht provisorisch vollziehen lassen, ausgenommen, wenn sie sich nicht direct auf das Eigenthum und die Freiheit der Personen beziehen, (wie die Gesetze über den Civilprozeß) und dringende Verhältnisse die provisorische Vollziehung als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen.

Wir behalten Uns außerdem vor, das Gutachten Unserer getreuen Stände auch über solche Gegenstände der Gesetzgebung zu vernehmen, welche nur das Interesse einzelner Provinzen betreffen.

Art. 21.

Die Kammern haben das Recht, Uns alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses für geeignet dazu halten, um an Uns, als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch, gebracht zu werden. Wir werden dergleichen Anträge jederzeit willig annehmen, und, insofern Wir sie für gegründet halten können, mit Vergnügen den Beschwerden

abhelfen und die zu der Erfüllung solcher Wünsche erforderlichen Verfügungen erlassen.

Art. 22.

Insbesondere ertheilen Wir Unsern ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an Uns zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen Unserer Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten, indem es Unser ernstlicher Wille ist, daß jeder Staatsdiener mit Sorgfalt und Pünktlichkeit seine Pflicht erfülle und nicht, ganz gegen Unsre wohlmeinenden und väterlichen Absichten, Mißtrauen und Unzufriedenheit veranlasse.

Art. 23.

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die Kammern Unserer Stände wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt, oder gedrückt halten und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bey Unseren Behörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben. Eine solche Petition kann dann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht, alsbald, oder nach der ihnen von Unsern obersten Behörden ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung bey Uns Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen erkennen Wir dagegen nicht an. Diese Interessen zu prüfen und zu wahren, gebührt bloß der Versammlung Unserer getreuen Stände und die Vereinigungen Einzelner, oder ganzer Korporationen, zu diesem Zwecke soll daher von Unseren Re-

gierungsbehörden als eine polizeywidrige und strafbare Handlung betrachtet und behandelt werden.

Art. 24.

Unsere Stände sind Uns für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungs-Aeußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeusserung etwa finden sollten und Wir sind nicht gemeint, in solchen Fällen den Einzelnen das Klagerecht zu entziehen, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht.

Klagen dieser Art sollen jedoch nur bei Unserm Hofgerichte in Darmstadt angestellt werden können.

Für das Entferntbleiben unanständiger Aeußerungen hat der Präsident jeder Kammer, nach dem Geschäfts-Reglement, Sorge zu tragen.

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall einer Eingreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, wo aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

Art. 25.

Ueber die Art und Weise, wie Unsere Stände, wenn Wir einen Landtag ausgeschrieben haben, einberufen, wie ihre Legitimation geprüft und wie die ihnen obliegenden Geschäfte besorgt werden sollen, werden besondere Reglements erlassen werden.

Art. 26.

Wenn, nachdem Wir die Stände einberufen haben, die Legitimationen derselben geprüft worden sind, so werden

wir den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen besonders dazu von Uns beauftragten Commissär, eröffnen.

Die Stände werden bei dieser Eröffnung folgenden Eid leisten:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Beobachtung der Verfassung und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.

Art. 27.

Wir werden den eröffneten Landtag gleichfalls entweder in eigner Person, oder durch einen besonders dazu beauftragten Commissär, schließen und alsdann den der ständischen Versammlung schon vor dem Schlusse mitgetheilten Landtags-Abschied Unsern getreuen Unterthanen verkünden lassen.

Anlage B.

Auszug

aus der

Landständischen Verfassungs-Urkunde

für das

Großherzogthum Baden

vom

22. August 1818.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instruction annehmen.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staats-Budget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etats-Jahren übergeben.

Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staats-Ministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beygebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist. Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geld-Aufnahme gültig zu machen. Den nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräusserungen, Ablosungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinnsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräusserungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Cultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlöß muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet, oder der Schuldentilgungs-Casse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Täusche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron- Ritter- und Kammerlehn während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonal-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweyten nicht bey, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beyder Kammern zusammengezählt und nach der

absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen.

§. 62. Die alten, auch nicht ständigen Abgaben, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bey Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Landespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehn machen, oder Kriegs-Steuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1.) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwey Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissär zur Kriegs-Kasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2.) zu der jeweils, wegen Kriegspräſtationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Kommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch- Verpflegungs- und Lieferungs-Wesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde, aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder, zwey Abgeordnete beyzugeben.

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abschließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach

zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen. Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweißt, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beyden Kammern.

Die Landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetz-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den Landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bey öf-

fentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bey allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bey der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erörterungen über landständische Verfassung in Deutschland namentlich in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen

Heidelberg 1820

J.publ.g. 953 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563267-7